

Tarifvertrag
für die Arbeitnehmer
der DB Services GmbH
im Bereich des
Infrastrukturellen Facilitymanagement
sowie der
Fahrzeugreinigung
(TV IFM/ FZR)

Fassung gültig ab 01. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Mantelbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltpfändungen
- § 3 Arbeitskleidung, Ausrüstung und Arbeitsmittel
- § 4 Fortbildung/Weiterbildung
- § 5 Befristete Arbeitsverhältnisse

Abschnitt II - Entgelt

- § 6 Entgeltgrundlagen
- § 6a Mindestlohnausgleich
- § 7 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 8 Entgeltausgleich
- § 9 Entgelt bei Wechsel in den Bereich VD
- § 10 Vermögenswirksame Leistung
- § 11 Krankengeldzuschuss
- § 12 Erschwerniszulagen
- § 13 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 14 unbesetzt
- § 14a Einmalige Entgeltzulagen
- § 15 Urlaubsgeld
- § 15a Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz

Abschnitt III - Arbeitszeit

- § 16 Individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll
- § 16a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung
- § 16b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub
- § 16c Umsetzung des Wahlrechts
- § 17 Überzeit
- § 18 Arbeitszeitkonto
- § 19 Verteilung der Arbeitszeit
- § 20 Beginn und Ende der Arbeitszeit, Wegezeiten
- § 21 Erholungsurlaub
- § 22 Rufbereitschaft
- § 23 Abweichende und ergänzende Regelungen

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

Anlagen

- 1 unbesetzt
- 2 Kurzarbeit
- 3 Entgeltgruppenverzeichnis
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 4 Entgeltgruppenverzeichnis
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 5 Entgeltgruppenverzeichnis
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 6 Entgelttabelle
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 6a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 6b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 7 Entgelttabelle
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 7a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 7b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 8 Entgelttabelle
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 8a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 8b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 9 Erschwerniszulagen
- 10 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- 11 unbesetzt
- 12 Grundsätze zur Rufbereitschaft

Anhänge

- Ia Auszubildende – Entgelt
- Ib Auszubildende – Arbeitszeit
- IIa Dual Studierende – Entgelt
- IIb Dual Studierende – Arbeitszeit
- III Besondere Regelungen
- IV Einführungsregelungen
Anlage 1 zu Anhang IV
Anlage 2 zu Anhang IV
- V Regelungen bei Überleitung
Anlage zum Anhang V

Abschnitt I Mantelbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **betrieblich:**

Für die DB Services GmbH.

c) **persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) die im Bereich des Infrastrukturellen Facilitymanagement (IFM) sowie der Fahrzeugreinigung (FZR) der Betriebe nach Buchst. b beschäftigt sind und die nicht dem TV VD unterfallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für:

a) Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als es die höchste tarifvertragliche Entgeltgruppe verlangt, und die nach dem Arbeitsvertrag ein über die höchste tarifvertragliche Entgeltgruppe hinausgehendes Entgelt erhalten,

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass in Konkretisierung des § 1 Abs. 2 Buchst. a folgendes gilt:

Nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst sind Arbeitnehmer, deren jahresbezogenes Gesamteinkommen das 12,5-fache des höchsten tariflichen Entgeltbetrags um mindestens 10 % übersteigt.

b) Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,

Arbeitnehmer, die nur zu Aus- und Fortbildungszwecken zeitweise in der Gesellschaft tätig sind

c) geringfügig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV

(3) Die Anhänge Ia/ Ib zu diesem Tarifvertrag gelten für Auszubildende der DB Services GmbH im Bereich des Infrastrukturellen Facilitymanagement (IFM) sowie der Fahrzeugreinigung (FZR), die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen.

- (4) Die Anhänge IIa/ IIb zu diesem Tarifvertrag gelten für Dual Studierende der DB Services GmbH im Bereich des Infrastrukturellen Facilitymanagement (IFM) sowie der Fahrzeugreinigung (FZR), die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen.
- (5) Der Anhang III gilt für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV IFM/ FZR fallen und die am 31. Dezember 2009 schon und am 01. Januar 2010 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH standen bzw. stehen, sowie am 01. Januar 2004 unter den Geltungsbereich des MTV Services fielen und am 31. Dezember 2003 schon und am 01. Januar 2004 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH standen. Der Anhang III gilt nicht für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH ausscheiden und bei dieser wieder eingestellt werden.
- (6) Der Anhang IV gilt für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV IFM/ FZR fallen und die am 31. Dezember 2009 schon und am 01. Januar 2010 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH standen bzw. stehen. Der Anhang IV gilt nicht für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH ausscheiden und bei dieser wieder eingestellt werden.
- (7) Der Anhang V gilt für die Arbeitnehmer,
 - a) deren Arbeitsverhältnis gemäß § 613a BGB von einem der in der Anlage zum Anhang V genannten Unternehmen auf die DB Services GmbH übergeht

oder
 - b) die das Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage zum Anhang V genannten Unternehmen einvernehmlich gelöst haben und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH begründen.
- (8) Abs. 7 gilt ausschließlich für Arbeitnehmer, die am Tag vor dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die bzw. der Einstellung bei der DB Services GmbH unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrag gefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern am Tag vor der Einstellung bei der DB Services GmbH die Hauptpflichten aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis aufgrund des Abschlusses eines Integrationsvertrages gem. § 14 Beschäftigungssicherungstarifvertrag (BeSiTV) verändert wurden.

§ 2 Entgeltpfändungen

Sofern es bei einem Arbeitnehmer zu Entgeltpfändungen kommt, ist der Arbeitgeber berechtigt, für seinen diesbezüglichen Aufwand 15,00 EUR pro Monat vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einzubehalten.

§ 3

Arbeitskleidung, Ausrüstung und Arbeitsmittel

- (1) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderliche und vom Arbeitgeber gewünschte Arbeitskleidung und Arbeitsmittel werden vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleiben sein Eigentum.
- (2) Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen in sauberem und tragfähigem Zustand übergebene Arbeitskleidung, Ausrüstungsgegenstände sowie Arbeitsmittel in Ordnung zu halten. Die Kosten für notwendige Reparaturen trägt der Arbeitgeber, sofern die Reparaturen aufgrund von Verschleiß und ordnungsgemäßem Gebrauch in der Arbeitszeit resultieren.
- (3) Die Arbeitskleidung muss und darf nur während der Arbeitszeit getragen werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrten vom und zum Arbeitsort. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen und/oder Verlust haben Arbeitnehmer Schadenersatz zu leisten.
- (4) Sofern Arbeitnehmer bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft seine Ausrüstungsgegenstände nicht ordnungsgemäß übergeben, ist der Arbeitgeber berechtigt, nach Verhältnismäßigkeit bis maximal 300,00 EUR vom Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer einzubehalten.

§ 4

Fortbildung/Weiterbildung

- (1) Der Arbeitgeber ermöglicht Arbeitnehmern, sich im Rahmen der Fortbildung rechtzeitig auf Anforderungen vorzubereiten, die sich aus der laufenden oder künftigen technischen Entwicklung oder aus wesentlichen betrieblichen und organisatorischen Veränderungen ergeben oder ergeben werden. Arbeitnehmer sind verpflichtet, die vom Arbeitgeber zur persönlichen und fachlichen Fortbildung angebotenen Maßnahmen wahrzunehmen, soweit ihnen dies aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann.
- (2) Der Arbeitgeber unterstützt Aktivitäten der Arbeitnehmer, die – ohne für den derzeitigen Arbeitseinsatz erforderlich zu sein – der Erweiterung der fachlichen und persönlichen Kompetenz dienen und damit auch die Einsatzmöglichkeiten in der Zukunft erhöhen. Soweit es die betrieblichen Belange zulassen und andere Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden, soll bei der Gestaltung der individuellen Arbeitszeit auf die zeitliche Lage von Weiterbildungsmaßnahmen, an denen Arbeitnehmer freiwillig teilnehmen, Rücksicht genommen werden.

§ 5

Befristete Arbeitsverhältnisse

Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann unabhängig von der Befristung vorzeitig mit den Kündigungsfristen nach § 21 BasisTV ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Abschnitt II Entgelt

§ 6 Entgeltgrundlagen

- (1) Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden, erhalten ein Entgelt, das nach Entgeltgruppen gemäß Anlage 3 für angestellte Arbeitnehmer sowie nach der Anlage 4 für gewerbliche Arbeitnehmer bemessen wird.

Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden, erhalten ein Entgelt, das nach Entgeltgruppen gemäß Anlage 5 bemessen wird. Arbeitnehmer nach Satz 1 dieses Unterabsatzes werden – nach Ablauf der 24 Monate - als „Fahrzeugreiniger“ eingruppiert, wenn sie überwiegend Tätigkeiten ausführen, die der Fahrzeugreinigung zuzuordnen sind. Alle sonstigen Arbeitnehmer werden in die Entgelttabelle der Gebäudereiniger eingruppiert.

Abweichend von Unterabs. 2 Satz 2 ist die „Höhergruppierung nach 24 Monaten gem. Anlage 5 von Entgeltgruppe 1 zu 2a/2b für Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, ausgeschlossen.

- (2) Die Höhe des Entgelts ergibt sich für angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden, aus Anlage 6, für gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden, aus Anlage 7, sowie für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden, aus Anlage 8. Haben diese Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden, das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 16b gewählt, ist die Anlage 6a für angestellte Arbeitnehmer und Anlage 7a für gewerbliche Arbeitnehmer maßgeblich. Haben diese Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden, das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 16b gewählt, ist die Anlage 8a maßgeblich.

- (3) a) Die Monatstabellenentgelte basieren auf einer Arbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr.
- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 16b Abs. 1 Buchst. a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.036 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 16b Abs. 1 Buchst. a zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

- (4) Besteht der Anspruch auf das Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile) wegen des Beginns oder der Beendigung des

Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Für jede Stunde der zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/174 des Monatsentgelts, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zu zahlen. Ergeben sich dabei 174/174 oder mehr, ist das Monatsentgelt zu zahlen.

Ausführungsbestimmung

Die zu bezahlende Arbeitszeit wird für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- (5) Für einzelne Funktionsbereiche, regionale Bereiche, Betriebe, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern, für die wettbewerbsüblich Leistungslohnsysteme existieren, können abweichend spezifische Regelungen getroffen werden.

§ 6a Mindestlohnausgleich

- (1) Ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit ein Entgelt in einer bestimmten Mindesthöhe (Mindestlohn) erhält, so gelten neben dem Monatstabellenentgelt (Anlage 7 und 8) die nachfolgenden Entgeltbestandteile des TV IFM / FZR als mindestlohnwirksam:

- Besitzstandszulagen
- Kompensationszulagen
- Urlaubsgeld (im Auszahlungsmonat)
- Jährlicher Festbetrag (im Auszahlungsmonat)
- Höherwertige Tätigkeit/ Tarifgebietswechsel

Außertarifliche Entgeltbestandteile, die aus Gründen gezahlt werden die den tarifierten Entgeltbestandteilen nach Satz 1 entsprechen, werden ebenfalls herangezogen.

Weitere Entgeltbestandteile werden zur Beurteilung, ob die gesetzliche Verpflichtung erfüllt ist, nicht herangezogen.

- (2) Sollten die in Abs. 1 genannten Entgeltbestandteile nicht ausreichen, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, so erhält der Arbeitnehmer einen zusätzlichen monatlichen Mindestlohn ausgleich in der zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Höhe.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, Verhandlungen über die Struktur der Entgelte bei der DB Services GmbH aufzunehmen, wenn die Entgeltsteigerungen bei der DB Services GmbH nicht mehr der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes entsprechen.

§ 7 **Grundsätze für die Eingruppierung**

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihnen ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach ihrer Berufsbezeichnung.
- (2) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 - a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung der Arbeitnehmer nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3) Arbeitnehmer erhalten das Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile) des Gebietes, in dem ihre Stammarbeitsstelle liegt. Werden sie auf anderen Arbeitsstellen eingesetzt, so erhalten sie für die Dauer des dortigen Einsatzes
 - a) bei Arbeitsstellen mit niedrigerem Monatsentgelt das bisherige Monatsentgelt,
 - b) bei Arbeitsstellen mit höherem Monatsentgelt das dortige Monatsentgelt.

§ 8 **Entgeltausgleich**

- (1) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich. Der Entgeltausgleich wird für die in der Schicht gemäß Satz 1 angerechnete Arbeitszeit gezahlt. Die ermittelten Zeiten werden einmal am Monatsende auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (2) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.

Ausführungsbestimmung:

Das gleiche gilt bei einem vorübergehenden Wechsel zwischen IFM- und FZR-Tätigkeiten.

§ 9

Entgelt bei Wechsel in den Bereich VD

Werden Arbeitnehmer vorübergehend im Geltungsbereich des TV VD beschäftigt, richtet sich ihr Entgelt für diesen Zeitraum ausschließlich nach den Bestimmungen des TV VD, es sei denn, er hätte unter dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages für die Tätigkeit ein höheres Entgelt erzielt.

§ 10

Vermögenswirksame Leistung

(1) Leistungen und Voraussetzungen

- a) Die vermögenswirksame Leistung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde. Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers für Vollzeitmitarbeiter beträgt 13,29 EUR.

Teilzeitbeschäftigte, sozialversicherte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters mit einer Regelarbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr bemisst.

- b) Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat erbracht, in dem die Arbeitnehmer gesetzlichen oder tariflichen Anspruch auf Entgelt (z.B. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) haben. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.
- c) Der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 20 des Mutterschutzgesetzes gilt für die Dauer der Schutzfrist als Entgeltfortzahlung.
- c) Beim Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
- d) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist ausgeschlossen, soweit Arbeitnehmer für denselben Zeitraum bereits von einem anderen Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung erhalten. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung fällig.

(2) Anlagearten, Verfahren und Unterrichtung

- a) Arbeitnehmer können hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Sie können allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.

- b) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
Unterrichteten Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 11 Krankengeldzuschuss

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls haben Arbeitnehmer Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss mit Beginn der 7. Krankheitswoche in Höhe von drei Stundenlöhnen je Arbeitstag. Satz 1 gilt nicht für Wegeunfälle.

Der Krankengeldzuschuss wird gezahlt:

- a) bei bis zu dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 9. Krankheitswoche,
- b) nach dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 12. Krankheitswoche,
- c) nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 15. Krankheitswoche,
- d) nach siebenjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 18. Krankheitswoche.

Die Summe aus Krankengeld und Krankengeldzuschuss darf die Höhe des zuletzt gezahlten Nettoentgelts der Arbeitnehmer nicht übersteigen.

§ 12 Erschwerniszulagen

- (1) Arbeitnehmer der Entgeltgruppen G/F 1 bis G/F 5 sowie L 1 bis L 5 erhalten Erschwerniszulagen gemäß Anlage 9. Die zulagenberechtigten Zeiten werden pro Schicht ermittelt. Zeiten von mehr als 30 Minuten werden jeweils auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt,
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind diese nebeneinander zu gewähren.
- (3) Die Zulagen gemäß Anlage 9 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

§ 13
Arbeitszeitbezogene Zulagen

- (1) Arbeitnehmer der Entgeltgruppen G/F 1 bis G/F 5 sowie L 1 bis L 5 erhalten eine arbeitszeitbezogene Zulage
- a) für geleistete Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr,
 - b) für geleistete Überzeit,
 - c) für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen,
 - d) für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen.

Die Höhe der Zulagen ergibt sich aus Anlage 10.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen K/T 3 bis K/T 5 sowie L6 bis L 9, die aufgrund besonderer Anordnung des Arbeitgebers eine zulagenberechtigte Tätigkeit verrichten. Angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 eingestellt wurden erhalten die Zulagen nach Anlage 10 Ziff. 1, Eingruppierung G2/ F2, alle übrigen angestellten Arbeitnehmer nach Anlage 10 Ziff. 3.
- (3) Die Zulagen gemäß Anlage 10 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

§ 14
unbesetzt

§ 14a
Einmalige Entgeltzulagen

- (1) Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

- (2) Einmalige Entgeltzulagen werden insbesondere gewährt:
- 1. für das Entdecken betriebsgefährdender Unregelmäßigkeiten, verbunden mit zweckmäßigem Handeln zur Schadensbegrenzung für das Unternehmen,
 - 2. für die Abwendung oder Aufklärung von betriebsstörenden oder betriebsgefährdenden Handlungen,

3. für Aufräumarbeiten bei Unfällen unter besonders ungünstigen Verhältnissen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf das Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

**§ 15
Urlaubsgeld**

- (1) Arbeitnehmer, die eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten haben, erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie
- a) am 1. Juni im Arbeitsverhältnis stehen
- und
- b) mindestens für einen Teil der Monate Januar bis Juni Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) haben.

Ausführungsbestimmung

Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei ihrem Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen (Neueinstellung), gilt eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten als erfüllt.

- (2) Das Urlaubsgeld beträgt für am 1. Juni vollbeschäftigte Arbeitnehmer mit einem Erholungsurlaubsanspruch nach § 21 Abs. 1 Satz 1 von

	bis 31. Dezember 2021	ab 01. Januar 2022
22 Urlaubstage	339,93 EUR	345,03 EUR
23 Urlaubstage	364,55 EUR	370,02 EUR
24 Urlaubstage	378,98 EUR	384,66 EUR
25 Urlaubstage	403,71 EUR	409,77 EUR
27 Urlaubstage	442,79 EUR	449,43 EUR
28 Urlaubstage	457,01 EUR	463,87 EUR
30 Urlaubstage	501,39 EUR	508,91 EUR

Am 1. Juni nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten vom Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - am 1. Juni geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Das Urlaubsgeld wird mit dem Entgelt für den Monat Juni gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Das Urlaubsgeld erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlagen 6 bis 8) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlagen 6 bis 8).

- (3) Abweichend von Abs. 2 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, 1/12 des individuell möglichen jährlichen Urlaubsgelds als monatlicher Festbetrag gezahlt, der nicht bei der Entgeltfortzahlung berücksichtigt wird.

§ 15a

Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz

In Umsetzung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Buchst. e bis g TV Arbeit 4.0 EVG 2016 werden ab dem 01. April 2017 folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder – auch witterungsbedingten – Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs (z.B. Entstörbereitschaft) festgelegt:

- (1) Zur Abgeltung der bei einem Rufbereitschaftseinsatz erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen erhält der Arbeitnehmer, der innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums zu einem Einsatz herangezogen wird, der nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Rufbereitschaftshabenden vorausgehend geleisteten Schicht steht, bei erster Inanspruchnahme ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) nach Anlage 12.
- (2) Wird der Arbeitnehmer im Ausnahmefall bis zum Ende desselben Rufbereitschaftszeitraums mehrmals zu einem Einsatz nach Abs. 1 herangezogen, erhält er zur Abgeltung der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen für jede weitere Inanspruchnahme, die eine erneute Anfahrt vom Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem auswärtigen Einsatzort erforderlich macht, ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) nach Anlage 12.
- (3) Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitnehmer Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigen, wird anstelle des Leistungsentgelts nach Abs. 1 und 2 ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) nach Anlage 12 gezahlt.
- (4) Das LRE 1, 2 und 3 erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.
- (5) Der monatliche Zahlbetrag des LRE 1, 2 und 3 kann im Rahmen des § 4 Lzk-TV auch in das Langzeitkonto eingebracht werden. Für die Antragsfristen gilt § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV entsprechend.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zum LRE 1, 2 und 3 sind im Rahmen der auf die DB Services GmbH übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit dem LRE 1, 2 und 3 wird die besondere Flexibilität der Arbeitnehmer bzgl. der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft honoriert, die mit der Eingruppierung nicht abgedeckt ist.

Abschnitt III Arbeitszeit

§ 16

Individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll

- (1) Als Vollzeitarbeit gilt eine - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbarte Arbeitszeit von 1.827 bis 2.140 Stunden (individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll) ausschließlich der Pausen im Abrechnungszeitraum 01. April bis 31. März des Folgejahres.

Die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit (Regelarbeitszeit) beträgt 2.088 Stunden im Arbeitszeitjahr.

Als Teilzeitarbeit gilt ein - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 1.827 Stunden im Abrechnungszeitraum.

- (2) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann an Stelle des Abrechnungszeitraums nach Abs. 1 ein anderer Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten als Abrechnungszeitraum bestimmt werden, sofern dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. In diesem Fall wird das in Abs. 1 bestimmte individuelle vereinbarte regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für den Übergangszeitraum entsprechend angepasst. Die Bestimmungen zu Überzeit und Minderleistung sind entsprechend dem veränderten Volumen anzuwenden.
- (3) Durch Betriebsvereinbarung kann bestimmt werden, dass die regelmäßige Jahresarbeitszeit für bestimmte Geschäftsfelder, einzelne Funktionsbereiche, regionale Bereiche, Betriebe, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern unter proportionaler Anpassung des Monatsentgelts auf 2.140 Stunden festgelegt wird. Vier Monate nach Aufnahme regelmäßiger Verhandlung ist ein Ergebnis zu erzielen.
- (4) Ist das individuell vereinbarte regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für eine kürzere Zeitspanne als den Abrechnungszeitraum zu betrachten, bestimmt sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll nach folgender Formel:

$$TAJaz = \frac{TgR \times 5 \times TJAZ}{7 \times 261} \text{ Std./}(\text{Rest-}) \text{ Abrechnungszeitraum}$$

Dabei sind Bruchteile einer Stunde von 0,5 und mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

Es bedeuten:

TAJaz = individuelles Jahresarbeitszeit-Soll des abweichenden Abrechnungszeitraums

TgR = Anzahl der Kalendertage des abweichenden Abrechnungszeitraums

TJaz = individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll – Stunden/Abrechnungszeitraum

* = 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls

§ 16a **Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung**

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden oder um 104 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

§ 16b **Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub**

- (1)
 - a) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 alternativ zu § 16a sechs oder zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.
 - b) Entscheiden sich Arbeitnehmer für sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ (**Anlagen 6a, 7a und 8a**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
 - c) Entscheiden sich Arbeitnehmer für zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“ (**Anlagen 6b, 7b und 8b**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

§ 16c **Umsetzung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht nach § 16a oder § 16b besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Ist ein vom Kalenderjahr abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart, wird eine Wahl nach § 16a erst zum späteren Beginn des Abrechnungszeitraums umgesetzt.
- (2) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 16a oder § 16b ausüben.
- (3) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 16a oder § 16b mindestens für ein Kalenderjahr bzw. einen vollen Abrechnungszeitraum gebunden.“

- (4) Die Wahlrechte nach § 16a und § 16b sind dergestalt kombinierbar, dass der Arbeitnehmer sich für eine Arbeitszeitreduktion nach § 16a um 52 Stunden und Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub nach § 16b von 6 Tagen entscheiden kann.

§ 17 Überzeit

- (1) Überzeit ist die Zeit, die von Arbeitnehmern auf Anordnung über 2.088 Stunden im Abrechnungszeitraum geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist, einschließlich der ausbezahlten Zeiten nach § 18 Abs. 4.

Hat der Arbeitnehmer ein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll von 2.140 Stunden vereinbart, so ist Überzeit die Zeit, die von Arbeitnehmern auf Anordnung über 2.140 Stunden im Abrechnungszeitraum geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist, einschließlich der ausbezahlten Zeiten nach § 18 Abs. 4.

- (2) Bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Reduzierung der Arbeitszeit bleibt die Regelung nach Abs. 1 unberührt.
- (3) Für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilen, entsteht keine Über- bzw. Minderzeit, wenn der Abrechnungszeitraum endet und er den vorgegebenen betrieblichen Rahmen zu diesem Zeitpunkt weder über- noch unterschritten hat. Erst bei angeordneter Überschreitung des betrieblichen Rahmens gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
- (4) Überzeitzulage gem. § 13 wird bereits vor dem Ende des Abrechnungszeitraums am nächstmöglichen Zahltag gezahlt.

§ 18 Arbeitszeitkonto

- (1) Für Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeitkonto geführt, in dem die geleisteten Zeiten und die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnenden bzw. anzurechnenden Zeiten fortlaufend erfasst werden. Das Arbeitszeitkonto dient auch als arbeitszeitrechtliche Grundlage für das Entgelt.
- (2) Der Einsatz der Arbeitnehmer soll mit dem Ziel eines ausgeglichenen Kontostandes am Ende eines Abrechnungszeitraumes geregelt werden.
- (3) Der Dispositionsrahmen (Dispo-Rahmen) am Ende eines Kalendermonats liegt 50 Stunden über dem auf die abgelaufenen Kalendermonate im Abrechnungszeitraum jeweils entfallenen anteiligen individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll (1/12 pro Kalendermonat), abzüglich der sollreduzierenden Buchungen und zuzüglich der Zeiten nach Abs. 6.
- (4) Wird der Dispo-Rahmen nach Abs. 3 am Ende eines Kalendermonats überschritten, werden die Stunden der Überschreitung auf Basis des jeweiligen Monatstabellenentgelts zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt. Arbeitnehmer können beantragen, dass diese Stunden abweichend von Satz 1 in das Langzeitkonto übertragen werden oder im Arbeitszeitkonto

verbleiben. Der Antrag auf Übertragung in das Langzeitkonto oder auf Verbleib im Arbeitszeitkonto muss zu Beginn des Jahresabrechnungszeitraums gestellt worden sein. Arbeitnehmer sind an den Antrag für die Dauer des Jahresabrechnungszeitraums gebunden. Der Antrag gilt solange, bis ein neuer Antrag gestellt wurde.

- (5) Für Überschreitungen des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls am Ende des Abrechnungszeitraums können Arbeitnehmer eine vollständige Übertragung der Stunden in das Langzeitkonto oder die Auszahlung mit dem individuellen Stundensatz auf Basis seines Monatstabellenentgeltes beantragen. Die nicht in das Langzeitkonto übertragenen oder ausgezahlten Zeiten werden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und führen zur Reduzierung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls im folgenden Abrechnungszeitraum. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss zu Beginn des Jahresabrechnungszeitraums gestellt worden sein. Arbeitnehmer sind an den Antrag für die Dauer des Jahresabrechnungszeitraums gebunden. Der Antrag gilt solange, bis ein neuer Antrag gestellt wurde.
- (6) Wird das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll am Ende des Abrechnungszeitraums nicht erreicht (Minderzeit), werden bis zu 40 Stunden der Unterschreitung, auf den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen. Dadurch erhöht sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll entsprechend. Durch Nacharbeit entsteht keine Überzeitarbeit. Ein weiterer Übertrag erfolgt nicht, wenn der Übertrag nach Satz 1 im folgenden Abrechnungszeitraum nicht nachgearbeitet wird.

§ 19

Verteilung der Arbeitszeit

Für ein flexibles Arbeitszeitmanagement des Arbeitgebers gelten für die Dauer und Verteilung von Arbeits- und Ruhezeiten, Ruhepausen bzw. Kurzpausen insbesondere folgende Regelungen:

- a) Die Arbeitszeit ist jeweils im Rahmen der gesetzlichen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) und tarifvertraglich maßgebenden Bestimmungen und unter Beachtung des § 87 BetrVG einzuteilen.
- b) Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen. Sie kann gem. § 7 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) auf mehr als 10 Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Die Schichtlänge darf 14 Stunden nicht überschreiten. 12 Stunden sollen nur dann überschritten werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers erforderlich ist.
- c) Die Ruhezeit kann gem. § 7 Abs. 1 ArbZG auf bis zu 9 Stunden gekürzt werden.
- d) An Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen kann die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben gem. § 12 Nr. 4 ArbZG auf bis zu 12 Stunden (auch ohne Arbeitsbereitschaft) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Sonn- und Feiertage erreicht werden.
- e) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- f) Ersatzruhetag für den Arbeitnehmer, der an einem Sonntag oder an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag (Wochenfeiertag) zur Arbeitsleistung herangezogen wird, ist der nächste arbeitsfreie Werktag des Arbeitnehmers.

§ 20

Beginn und Ende der Arbeitszeit, Wegezeiten

- (1) Die Arbeitszeit beginnt beim Verlassen des festgelegten Umkleideplatzes/der Sammelstelle oder beim Erreichen des Arbeitsplatzes. Sie endet beim Erreichen des festgelegten Umkleideplatzes/der Sammelstelle oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes. Die Festlegung des Umkleideplatzes/der Sammelstelle ist betrieblich zu regeln.
- (2) Die Wegezeit während eines zusammenhängenden Einsatzes innerhalb einer Arbeitsstelle/Stammarbeitsstelle, auch von Objekt zu Objekt, wird mit 100 v.H. wie Arbeitszeit bezahlt.

§ 21

Erholungsurlaub

- (1) Der Erholungsurlaub der Arbeitnehmer beträgt:

im ersten Beschäftigungsjahr	22 Urlaubstage,
nach Vollendung des ersten Beschäftigungsjahres	23 Urlaubstage,
nach Vollendung des dritten Beschäftigungsjahres	24 Urlaubstage,
nach Vollendung des fünften Beschäftigungsjahres	25 Urlaubstage,
nach Vollendung des siebten Beschäftigungsjahres	27 Urlaubstage,
nach Vollendung des neunten Beschäftigungsjahres	28 Urlaubstage,
nach Vollendung des elften Beschäftigungsjahres	30 Urlaubstage.

Höhere Urlaubsansprüche aus gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Erhöht sich im laufenden Urlaubsjahr der Urlaubsanspruch nach Abs. 1, erfolgt die Berechnung des erhöhten Urlaubsanspruchs nach Vollendung des Beschäftigungsjahres anteilmäßig.

Ausführungsbestimmung

Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigungsjahre werden auch Zeiten nach § 2 Abs. 1 KonzernRTV berücksichtigt, sofern der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage zum KonzernRTV aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH begründet hat.

- (3) Ein Urlaubstag umfasst einen Kalendertag.
- (4) Arbeitnehmer beantragen Urlaub für die Spanne der gewünschten Freistellung wegen Urlaubs. Für jeden Werktag von Montag bis Freitag der in die genehmigte Urlaubsspanne fällt, wird ein Urlaubstag verrechnet. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von Arbeitnehmern an Werktagen vor 5 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden.
- (5) Für Arbeitnehmer, die regelmäßig an einem oder mehreren Werktagen von Montag bis Freitag nicht arbeiten, wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst. Für diese Tage wird dann kein Urlaubstag verrechnet.

- (6) Die zeitliche Bewertung eines Urlaubstages für Arbeitnehmer gem. Abs. 4 ergibt sich aus dem Verhältnis der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage.

Für Arbeitnehmer, die nicht unter den Abs. 4 fallen, wird für die zeitliche Bewertung eines Urlaubstages 1/5 der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde gelegt.

- (7) In den Fällen einer rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber oder durch eine vertragswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitnehmer entfällt der über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende tarifliche Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr.
- (8) Während des Urlaubs dürfen Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit verrichten.

§ 22 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft ist das sich Bereithalten der hierzu verpflichteten Arbeitnehmer außerhalb der geplanten Arbeitszeit. Die Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit ist zu gewährleisten. Die Beteiligungsrechte gem. § 87 BetrVG bleiben unberührt.
- (2) Im Zusammenhang mit Einsätzen während der Rufbereitschaft kann die Ruhezeit gem. § 7 Abs. 2 ArbZG auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden. Ein entsprechender Ausgleich muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen.
- (3) Die weitere Ausgestaltung der Rufbereitschaft erfolgt durch Anlage 12. Von diesen Regelungen kann durch Betriebsvereinbarung abgewichen werden.

§ 23 Abweichende und ergänzende Regelungen

Für einzelne Funktionsbereiche, regionale Bereiche, Betriebe, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern können abweichende und ergänzende Regelungen zu diesem Tarifvertrag vereinbart werden.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

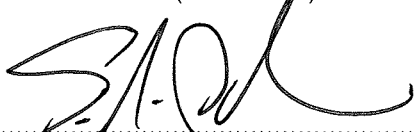
§ 24 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2021 in Kraft und ersetzt den TV IFM/FZR vom 14. Dezember 2020 (Fassung gültig ab 01. März 2021).

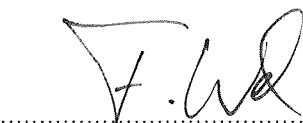
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Monatsentgelttabellen (Anlagen 6 bis 8) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen unwirksam oder unanwendbar werden, so sind die Tarifvertragsparteien auch ohne Kündigung dieses Tarifvertrags verpflichtet, Verhandlungen zur Anpassung dieser Bestimmung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.
- (5) Bei deutlichen Abweichungen der Bewertung neu in den TV IFM/ FZR aufgenommenen Tätigkeiten vom Branchenniveau werden Verhandlungen zur Anpassung des TV IFM/ FZR aufgenommen. Der Arbeitnehmer erhält bis zum Abschluss der Verhandlungen Lohn entsprechend der jeweiligen Branche.

Berlin/Frankfurt am Main, 01. Juni 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



(Geschäftsführer DB Services GmbH)



(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

unbesetzt

1. Zulässigkeit

Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig, wenn es die Beschäftigungslage des Unternehmens erfordert. Sie kann für einzelne Betriebe oder Betriebsteile, nicht jedoch für einzelne Arbeitnehmer eingeführt werden.

Die Einführung der Kurzarbeit bedarf der Zustimmung des Betriebsrats.

2. Ankündigung

Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen anzukündigen. Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen beträgt die Frist eine Woche. Arbeitgeber und Betriebsrat können kürzere Fristen vereinbaren. Die Ankündigung hat in betriebsüblicher Weise zu erfolgen.

Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

3. Bezahlung

Von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern wird das Entgelt für die gesamte ausfallende Arbeitszeit gekürzt, wenn die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt der vereinbarten Kurzarbeitsperiode um mehr als 10 v. H. herabgesetzt wird. Bei Herabsetzungen bis zu einschließlich 10 v. H. unterbleibt die Kürzung.

4. Zuschuss

Arbeitnehmer erhalten zu der Summe aus dem gekürzten Monatsentgelt und dem Kurzarbeitergeld einen Zuschuss. Dieser wird so bemessen, dass der Arbeitnehmer zu der Summe aus dem gekürzten Monatsentgelt und dem Kurzarbeitergeld einen Ausgleich bis zu 80 v. H. des vereinbarten Bruttomonatsentgelts (ohne Überzeit) einschließlich der leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile, maximal jedoch bis zur Höhe von 100 v. H. des fiktiven Nettoentgelts, das er bei ungekürztem Monatsentgelt erhalten würde, erhält.

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Während der Ankündigungsfrist oder der Kurzarbeit sind Kündigungen aus betriebsbedingten Gründen ausgeschlossen.

Wird das Arbeitsverhältnis vor der Ankündigung oder, soweit zulässig, während der Ankündigungsfrist oder der Kurzarbeit gekündigt, so hat der Arbeitnehmer die Leistung der vollen Arbeitszeit zu erbringen, sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III besteht. Bei voller Leistung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Entgelt.

Anlage 3
zum TV IFM/ FZR
Entgeltgruppenverzeichnis
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)

Entgeltgruppen

Es werden zwei gestufte Entgeltgruppen gebildet; Gruppen K 3 bis K 5 für kaufmännische Tätigkeiten, Gruppen T 3 bis T 5 für technische Tätigkeiten. Die Zuordnung der angestellten Arbeitnehmer zu einer der Entgeltgruppen K oder T hängt von der überwiegenden Tätigkeit ab. Die Zuordnung zur jeweiligen Stufe 1 bis 5 richtet sich nach der Berufsausbildung und der praktischen Berufserfahrung.

Gruppe K3

Kaufmännische Tätigkeiten, die wegen ihres Schwierigkeitsgrades unter Anleitung erledigt werden, und die eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder den zweijährigen Besuch einer Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss und mit einer mindestens einjährigen kaufmännischen Tätigkeit voraussetzen.

Gruppe K4

Vorwiegend schwierige kaufmännische Tätigkeiten, die auf allgemeine Anweisung vorwiegend selbständig erledigt werden, und die eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und eine zweijährige Tätigkeit in Bereichen, die K3 entsprechen,

oder
den bestandenen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil der Meisterprüfung und eine mindestens vierjährige kaufmännische Tätigkeit in Bereichen, die K3 entsprechen, voraussetzen, oder die von Angestellten in selbständiger Stellung und mit voller Verantwortung für ihre Tätigkeit, für die umfassende Berufskennntnisse und längere praktische Erfahrungen notwendig sind, erledigt werden können.

Gruppe K5

Selbständige Erledigung schwieriger kaufmännischer Aufgaben, die eine abgeschlossene Meisterprüfung und einen mindestens fünfjährigen berufsbezogenen Einsatz in Schwierigkeitsgraden der Gruppen K3 und K4

oder
eine betriebswirtschaftliche Ausbildung mit Abschluss voraussetzen.

Gruppe T3

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung eines größeren technischen Arbeitsbereiches, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereiniger-Handwerk und eine zweijährige entsprechende Tätigkeit

oder
eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Lehrberuf und eine mehrjährige Tätigkeit im Gebäudereiniger-Handwerk, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten denen eines Gebäudereinigers mit zweijähriger Berufserfahrung gleichgesetzt werden können, voraussetzen.

Gruppe T4

Selbständige Verwaltung größerer Arbeitsbereiche, die eine Meisterprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk

oder

eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereiniger-Handwerk und eine fünfjährige entsprechende Tätigkeit

oder

eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Lehrberuf und die mehrjährige Tätigkeit im Gebäudereiniger-Handwerk in Arbeitsbereichen, die T3 entsprechen, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten denen eines Gebäudereinigers mit fünfjähriger Berufserfahrung gleichgesetzt werden können, voraussetzt.

Gruppe T5

Selbständiges und eigenverantwortliches Ausführen technischer Betriebsaufgaben, die die Meisterprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk und eine fünfjährige entsprechende Tätigkeit

oder

eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Lehrberuf und eine mehrjährige Tätigkeit in Arbeitsbereichen, die den Gruppen T3 und T4 entsprechen, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten denen eines Gebäudereinigers mit fünfjähriger Berufserfahrung gleichgesetzt werden können,

oder

die Diplomprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der Architektur oder des Bauingenieurwesens

oder

die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule auf dem Fachgebiet Hochbau voraussetzen.

Anlage 4
zum TV IFM/ FZR
Entgeltgruppenverzeichnis
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)

Tätigkeitsbereich	Lohn- gruppe
Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten, die eine betriebliche Einarbeitung erfordern, z.B. - Verkehrsmittel-/Gebäudereiniger	G 1/ F 1
Arbeitnehmer mit gründlicher betrieblicher Einarbeitung, denen die sachgemäße Erledigung genau umrissener Tätigkeiten übertragen ist, z.B. - Vorarbeiter	G 2/ F 2
Arbeitnehmer, deren im Unternehmen ausgeübte Tätigkeit zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzt z.B. - Arbeitnehmer, die eine Vorarbeiter-Tätigkeit für Arbeitnehmer bis zur Lohngruppe G 2/ F 2 wahrnehmen	G 3/ F 3
Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzt, und die zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, die üblicherweise von anderen Gewerken erledigt werden	G 4/ F 4
Arbeitnehmer, die die Tätigkeit eines Vorarbeiters für Arbeitnehmer der Lohngruppen G 3/ F 3, und G 4/ F 4 ausüben	G 5/ F 5

Anlage 5
zum TV IFM/ FZR
Entgeltgruppenverzeichnis
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden)

Entgelt- gruppe	Anforderung
L1	Tätigkeiten einfacher Art, die zu ihrer Ausführung keine Berufsausbildung, jedoch ein Einweisen erfordern.
L2a	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung keine Berufsausbildung, jedoch über das Einweisen hinaus ein Einarbeiten erfordern sowie Gebäudereiniger nach 24 Monaten in der L1
L2b	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung keine Berufsausbildung, jedoch über das Einweisen hinaus ein Einarbeiten erfordern sowie Fahrzeugreiniger nach 24 Monaten in der L1
L3	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung keine Berufsausbildung, jedoch über das Einarbeiten hinaus ein Anlernen erfordern.
L4	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende gleichwertige betriebliche Funktionsausbildung erworben wurden, erfordern.
L5	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder Fachkenntnisse/ Fertigkeiten, die durch entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern.
L6	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. 5) die eine fachspezifische Zusatzqualifikation erfordern. Zu dieser Entgeltgruppe gehören auch Tätigkeiten, die neben den Anforderungen der Entgeltgruppe 5 zugleich die Fähigkeit zur fachlichen Anleitung von Arbeitsgruppen erfordern. Fachkenntnisse / Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
L7	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. 6) die eine fachspezifische Zusatzqualifikation erfordern und sich gegenüber der Egr. 6 durch gesteigerte Arbeitsinhalte abheben. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
L8	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. 7) die nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden und die eine einschlägige Zusatzausbildung mit einem allg. anerkannten Abschluss erfordern. Diese Tätigkeiten können mit einem disziplinarischen und/oder fachlichen Führen von einzelnen Mitarbeitern/ Gruppen/ Teams verbunden sein. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
L9	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. 8) die einen ersten akademischen Abschluss erfordern. Diese Tätigkeiten können m. einem disziplinarischen und/oder fachlichen Führen von einzelnen Mitarbeitern/ Gruppen/ Teams verbunden sein. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.

Anlage 6
zum TV IFM/ FZR
Entgelttabelle
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

Kaufmännische Tätigkeiten

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgeltgruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
K 3.1	2.529,46	2.032,66	2.046,69	2.693,09	2.689,13	2.517,05	2.693,35
K 3.3	2.655,51	2.132,58	2.147,36	2.832,47	2.828,32	2.639,37	2.829,73
K 3.5	3.049,19	2.432,37	2.449,35	3.257,28	3.252,40	3.016,19	3.242,33
K 3.7	3.181,77	2.532,31	2.550,02	3.398,89	3.393,81	3.144,82	3.379,47
K 4.1	3.446,93	2.733,74	2.753,60	3.682,13	3.676,63	3.397,85	3.653,74
K 4.3	3.712,08	2.942,25	2.963,97	3.965,37	3.959,45	3.655,12	3.929,37
K 4.5	3.977,24	3.152,41	3.175,69	4.248,62	4.242,27	3.911,00	4.205,03
K 4.7	4.109,80	3.257,49	3.281,56	4.390,24	4.383,68	4.036,80	4.342,14
K 5.1	4.242,36	3.362,55	3.387,40	4.531,86	4.525,08	4.164,02	4.479,26
K 5.3	4.507,51	3.572,72	3.599,14	4.815,09	4.807,90	4.419,91	4.753,50

gültig ab 01. Januar 2022

Entgeltgruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
K 3.1	2.567,40	2.063,15	2.077,40	2.733,48	2.729,46	2.554,81	2.733,76
K 3.3	2.695,34	2.164,56	2.179,57	2.874,96	2.870,74	2.678,96	2.872,18
K 3.5	3.094,93	2.468,86	2.486,09	3.306,13	3.301,19	3.061,44	3.290,97
K 3.7	3.229,49	2.570,29	2.588,27	3.449,87	3.444,72	3.191,99	3.430,16
K 4.1	3.498,64	2.774,75	2.794,91	3.737,36	3.731,78	3.448,82	3.708,55
K 4.3	3.767,77	2.986,39	3.008,43	4.024,85	4.018,83	3.709,94	3.988,30
K 4.5	4.036,90	3.199,69	3.223,32	4.312,34	4.305,90	3.969,67	4.268,11
K 4.7	4.171,45	3.306,36	3.330,78	4.456,09	4.449,44	4.097,35	4.407,27
K 5.1	4.305,99	3.412,99	3.438,21	4.599,84	4.592,96	4.226,49	4.546,45
K 5.3	4.575,12	3.626,31	3.653,12	4.887,32	4.880,03	4.486,20	4.824,80

Technische Tätigkeiten

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
T 3.1	3.181,77	2.532,31	2.550,02	3.398,89	3.393,81	3.144,82	3.379,47
T 3.3	3.314,34	2.632,24	2.650,68	3.540,51	3.535,22	3.272,03	3.518,00
T 3.5	3.712,08	2.942,25	2.963,97	3.965,37	3.959,45	3.655,12	3.929,37
T 3.7	3.844,66	3.047,32	3.069,83	4.107,00	4.100,86	3.782,35	4.066,48
T 4.1	3.977,24	3.152,41	3.175,69	4.248,62	4.242,27	3.911,00	4.205,03
T 4.3	4.109,80	3.257,49	3.281,56	4.390,24	4.383,68	4.036,80	4.342,14
T 4.5	4.242,36	3.362,55	3.387,40	4.531,86	4.525,08	4.164,02	4.479,26
T 4.7	4.374,94	3.467,65	3.493,26	4.673,46	4.666,48	4.292,67	4.616,38
T 5.1	4.507,51	3.572,72	3.599,14	4.815,09	4.807,90	4.419,91	4.753,50
T 5.3	4.772,66	3.782,88	3.810,84	5.098,31	5.090,73	4.675,74	5.029,14

gültig ab 01. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
T 3.1	3.229,49	2.570,29	2.588,27	3.449,87	3.444,72	3.191,99	3.430,16
T 3.3	3.364,06	2.671,72	2.690,44	3.593,62	3.588,25	3.321,11	3.570,77
T 3.5	3.767,77	2.986,39	3.008,43	4.024,85	4.018,83	3.709,94	3.988,30
T 3.7	3.902,34	3.093,03	3.115,88	4.168,61	4.162,37	3.839,08	4.127,47
T 4.1	4.036,90	3.199,69	3.223,32	4.312,34	4.305,90	3.969,67	4.268,11
T 4.3	4.171,45	3.306,36	3.330,78	4.456,09	4.449,44	4.097,35	4.407,27
T 4.5	4.305,99	3.412,99	3.438,21	4.599,84	4.592,96	4.226,49	4.546,45
T 4.7	4.440,56	3.519,66	3.545,67	4.743,56	4.736,48	4.357,06	4.685,62
T 5.1	4.575,12	3.626,31	3.653,12	4.887,32	4.880,03	4.486,20	4.824,80
T 5.3	4.844,25	3.839,63	3.868,00	5.174,79	5.167,08	4.745,87	5.104,58

Anlage 6a
zum TV IFM/ FZR
Entgelttabelle
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“

Kaufmännische Tätigkeiten

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
K 3.1	2.466,56	1.982,12	1.995,80	2.626,12	2.622,26	2.454,46	2.626,38
K 3.3	2.589,48	2.079,55	2.093,96	2.762,04	2.757,99	2.573,74	2.759,37
K 3.5	2.973,37	2.371,89	2.388,44	3.176,28	3.171,53	2.941,19	3.161,71
K 3.7	3.102,65	2.469,34	2.486,61	3.314,37	3.309,42	3.066,62	3.295,44
K 4.1	3.361,22	2.665,76	2.685,13	3.590,57	3.585,21	3.313,36	3.562,89
K 4.3	3.619,78	2.869,09	2.890,27	3.866,77	3.860,99	3.564,23	3.831,66
K 4.5	3.878,34	3.074,02	3.096,72	4.142,97	4.136,78	3.813,75	4.100,47
K 4.7	4.007,61	3.176,49	3.199,96	4.281,07	4.274,68	3.936,42	4.234,17
K 5.1	4.136,87	3.278,94	3.303,17	4.419,17	4.412,56	4.060,48	4.367,88
K 5.3	4.395,43	3.483,88	3.509,64	4.695,36	4.688,35	4.310,00	4.635,30

gültig ab 01. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
K 3.1	2.503,56	2.011,85	2.025,74	2.665,51	2.661,59	2.491,28	2.665,78
K 3.3	2.628,32	2.110,74	2.125,37	2.803,47	2.799,36	2.612,35	2.800,76
K 3.5	3.017,97	2.407,47	2.424,27	3.223,92	3.219,10	2.985,31	3.209,14
K 3.7	3.149,19	2.506,38	2.523,91	3.364,09	3.359,06	3.112,62	3.344,87
K 4.1	3.411,64	2.705,75	2.725,41	3.644,43	3.638,99	3.363,06	3.616,33
K 4.3	3.674,08	2.912,13	2.933,62	3.924,77	3.918,90	3.617,69	3.889,13
K 4.5	3.936,52	3.120,13	3.143,17	4.205,11	4.198,83	3.870,96	4.161,98
K 4.7	4.067,72	3.224,14	3.247,96	4.345,29	4.338,80	3.995,47	4.297,68
K 5.1	4.198,92	3.328,12	3.352,72	4.485,46	4.478,75	4.121,39	4.433,40
K 5.3	4.461,36	3.536,14	3.562,28	4.765,79	4.758,68	4.374,65	4.704,83

Technische Tätigkeiten

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
T 3.1	3.102,65	2.469,34	2.486,61	3.314,37	3.309,42	3.066,62	3.295,44
T 3.3	3.231,93	2.566,79	2.584,77	3.452,47	3.447,31	3.190,67	3.430,52
T 3.5	3.619,78	2.869,09	2.890,27	3.866,77	3.860,99	3.564,23	3.831,66
T 3.7	3.749,06	2.971,55	2.993,50	4.004,88	3.998,89	3.688,30	3.965,36
T 4.1	3.878,34	3.074,02	3.096,72	4.142,97	4.136,78	3.813,75	4.100,47
T 4.3	4.007,61	3.176,49	3.199,96	4.281,07	4.274,68	3.936,42	4.234,17
T 4.5	4.136,87	3.278,94	3.303,17	4.419,17	4.412,56	4.060,48	4.367,88
T 4.7	4.266,15	3.381,42	3.406,40	4.557,25	4.550,44	4.185,93	4.501,59
T 5.1	4.395,43	3.483,88	3.509,64	4.695,36	4.688,35	4.310,00	4.635,30
T 5.3	4.653,98	3.688,82	3.716,08	4.971,54	4.964,14	4.559,47	4.904,09

gültig ab 01. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
T 3.1	3.149,19	2.506,38	2.523,91	3.364,09	3.359,06	3.112,62	3.344,87
T 3.3	3.280,41	2.605,29	2.623,54	3.504,26	3.499,02	3.238,53	3.481,98
T 3.5	3.674,08	2.912,13	2.933,62	3.924,77	3.918,90	3.617,69	3.889,13
T 3.7	3.805,30	3.016,12	3.038,40	4.064,95	4.058,87	3.743,62	4.024,84
T 4.1	3.936,52	3.120,13	3.143,17	4.205,11	4.198,83	3.870,96	4.161,98
T 4.3	4.067,72	3.224,14	3.247,96	4.345,29	4.338,80	3.995,47	4.297,68
T 4.5	4.198,92	3.328,12	3.352,72	4.485,46	4.478,75	4.121,39	4.433,40
T 4.7	4.330,14	3.432,14	3.457,50	4.625,61	4.618,70	4.248,72	4.569,11
T 5.1	4.461,36	3.536,14	3.562,28	4.765,79	4.758,68	4.374,65	4.704,83
T 5.3	4.723,79	3.744,15	3.771,82	5.046,11	5.038,60	4.627,86	4.977,65

**Anlage 6b
zum TV IFM/ FZR
Entgelttabelle
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR**

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“

Kaufmännische Tätigkeiten

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
K 3.1	2.403,66	1.931,58	1.944,91	2.559,15	2.555,39	2.391,87	2.559,41
K 3.3	2.523,45	2.026,52	2.040,56	2.691,61	2.687,66	2.508,11	2.689,01
K 3.5	2.897,55	2.311,41	2.327,53	3.095,28	3.090,66	2.866,19	3.081,09
K 3.7	3.023,53	2.406,37	2.423,20	3.229,85	3.225,03	2.988,42	3.211,41
K 4.1	3.275,51	2.597,78	2.616,66	3.499,01	3.493,79	3.228,87	3.472,04
K 4.3	3.527,48	2.795,93	2.816,57	3.768,17	3.762,53	3.473,34	3.733,95
K 4.5	3.779,44	2.995,63	3.017,75	4.037,32	4.031,29	3.716,50	3.995,91
K 4.7	3.905,42	3.095,49	3.118,36	4.171,90	4.165,68	3.836,04	4.126,20
K 5.1	4.031,38	3.195,33	3.218,94	4.306,48	4.300,04	3.956,94	4.256,50
K 5.3	4.283,35	3.395,04	3.420,14	4.575,63	4.568,80	4.200,10	4.517,10

gültig ab 01. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
K 3.1	2.439,72	1.960,55	1.974,08	2.597,54	2.593,72	2.427,75	2.597,80
K 3.3	2.561,30	2.056,92	2.071,17	2.731,98	2.727,98	2.545,74	2.729,34
K 3.5	2.941,01	2.346,08	2.362,45	3.141,71	3.137,01	2.909,18	3.127,31
K 3.7	3.068,89	2.442,47	2.459,55	3.278,31	3.273,40	3.033,25	3.259,58
K 4.1	3.324,64	2.636,75	2.655,91	3.551,50	3.546,20	3.277,30	3.524,11
K 4.3	3.580,39	2.837,87	2.858,81	3.824,69	3.818,97	3.525,44	3.789,96
K 4.5	3.836,14	3.040,57	3.063,02	4.097,88	4.091,76	3.772,25	4.055,85
K 4.7	3.963,99	3.141,92	3.165,14	4.234,49	4.228,16	3.893,59	4.188,09
K 5.1	4.091,85	3.243,25	3.267,23	4.371,08	4.364,54	4.016,29	4.320,35
K 5.3	4.347,60	3.445,97	3.471,44	4.644,26	4.637,33	4.263,10	4.584,86

Technische Tätigkeiten

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
T 3.1	3.023,53	2.406,37	2.423,20	3.229,85	3.225,03	2.988,42	3.211,41
T 3.3	3.149,52	2.501,34	2.518,86	3.364,43	3.359,40	3.109,31	3.343,04
T 3.5	3.527,48	2.795,93	2.816,57	3.768,17	3.762,53	3.473,34	3.733,95
T 3.7	3.653,46	2.895,78	2.917,17	3.902,76	3.896,92	3.594,25	3.864,24
T 4.1	3.779,44	2.995,63	3.017,75	4.037,32	4.031,29	3.716,50	3.995,91
T 4.3	3.905,42	3.095,49	3.118,36	4.171,90	4.165,68	3.836,04	4.126,20
T 4.5	4.031,38	3.195,33	3.218,94	4.306,48	4.300,04	3.956,94	4.256,50
T 4.7	4.157,36	3.295,19	3.319,54	4.441,04	4.434,40	4.079,19	4.386,80
T 5.1	4.283,35	3.395,04	3.420,14	4.575,63	4.568,80	4.200,10	4.517,10
T 5.3	4.535,30	3.594,76	3.621,32	4.844,77	4.837,55	4.443,20	4.779,04

gültig ab 01. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Nord	Nordost	Sachsen/ Sachsen Anhalt/ Thüringen	West	Südwest	Nordbayern	Südbayern
T 3.1	3.068,89	2.442,47	2.459,55	3.278,31	3.273,40	3.033,25	3.259,58
T 3.3	3.196,76	2.538,86	2.556,64	3.414,90	3.409,79	3.155,95	3.393,19
T 3.5	3.580,39	2.837,87	2.858,81	3.824,69	3.818,97	3.525,44	3.789,96
T 3.7	3.708,26	2.939,21	2.960,92	3.961,29	3.955,37	3.648,16	3.922,21
T 4.1	3.836,14	3.040,57	3.063,02	4.097,88	4.091,76	3.772,25	4.055,85
T 4.3	3.963,99	3.141,92	3.165,14	4.234,49	4.228,16	3.893,59	4.188,09
T 4.5	4.091,85	3.243,25	3.267,23	4.371,08	4.364,54	4.016,29	4.320,35
T 4.7	4.219,72	3.344,62	3.369,33	4.507,66	4.500,92	4.140,38	4.452,60
T 5.1	4.347,60	3.445,97	3.471,44	4.644,26	4.637,33	4.263,10	4.584,86
T 5.3	4.603,33	3.648,67	3.675,64	4.917,43	4.910,12	4.509,85	4.850,72

Anlage 7
zum TV IFM/ FZR
Entgelttabelle
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

1. Gebäudereinigung

gültig bis 31. Dezember 2021

		Gebäudereinigung				
	Tarifgebiet	G1	G2	G3	G4	G5
Nord	Nord	1.952,56	2.165,10	2.311,74	2.493,86	2.673,80
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.952,56	2.165,10	2.281,04	2.458,75	2.636,50
West	West	1.991,38	2.175,71	2.362,20	2.544,32	2.732,37
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.030,89	2.221,79	2.408,29	2.599,19	2.789,14
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2.030,89	2.221,79	2.408,29	2.599,19	2.789,14
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.112,06	2.307,35	2.504,80	2.705,13	2.908,37

gültig ab 01. Januar 2022

		Gebäudereinigung				
	Tarifgebiet	G1	G2	G3	G4	G5
Nord	Nord	1.981,85	2.197,57	2.346,42	2.531,27	2.713,90
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.981,85	2.197,57	2.315,25	2.495,63	2.676,04
West	West	2.021,25	2.208,34	2.397,63	2.582,49	2.773,36
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.061,36	2.255,12	2.444,42	2.638,18	2.830,99
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2.061,36	2.255,12	2.444,42	2.638,18	2.830,99
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.143,74	2.341,96	2.542,38	2.745,70	2.951,99

2. Fahrzeugreiniger

gültig bis 31. Dezember 2021

		Fahrzeugreinigung				
	Tarifgebiet	F1	F2	F3	F4	F5
Nord	Nord	2.129,64	2.327,10	2.419,28	2.493,86	2.673,80
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.993,57	2.165,10	2.302,98	2.458,75	2.636,50
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2.158,15	2.355,62	2.449,98	2.524,58	2.709,67
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2.197,66	2.401,71	2.493,86	2.572,87	2.761,92
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.219,59	2.425,87	2.520,20	2.599,19	2.789,14
	Fzr. Nordhessen	2.219,59	2.425,87	2.520,20	2.599,19	2.789,14
	Fzr. Südhessen	2.270,07	2.480,68	2.579,43	2.658,43	2.859,90
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.307,35	2.520,20	2.621,14	2.705,13	2.908,37

gültig ab 01. Januar 2022

		Fahrzeugreinigung				
	Tarifgebiet	F1	F2	F3	F4	F5
Nord	Nord	2.161,58	2.362,00	2.455,57	2.531,27	2.713,90
Nord- ost/Süd- ost	Ost	2.023,48	2.197,57	2.337,52	2.495,63	2.676,04
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2.190,53	2.390,96	2.486,73	2.562,45	2.750,31
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2.230,63	2.437,74	2.531,27	2.611,46	2.803,35
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.252,89	2.462,26	2.558,00	2.638,18	2.830,99
	Fzr. Nordhessen	2.252,89	2.462,26	2.558,00	2.638,18	2.830,99
	Fzr. Südhessen	2.304,11	2.517,90	2.618,12	2.698,31	2.902,80
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.341,97	2.558,00	2.660,45	2.745,70	2.951,99

Anlage 7a
zum TV IFM/ FZR
Entgelttabelle
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“

1. Gebäudereinigung

gültig bis 31. Dezember 2021

		Gebäudereinigung				
	Tarifgebiet	G1	G2	G3	G4	G5
Nord	Nord	1.904,01	2.111,26	2.254,26	2.431,85	2.607,31
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.904,01	2.111,26	2.224,32	2.397,61	2.570,94
West	West	1.941,86	2.121,61	2.303,46	2.481,05	2.664,43
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1.980,39	2.166,54	2.348,41	2.534,56	2.719,79
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1.980,39	2.166,54	2.348,41	2.534,56	2.719,79
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.059,54	2.249,98	2.442,52	2.637,86	2.836,05

gültig ab 01. Januar 2022

		Gebäudereinigung				
	Tarifgebiet	G1	G2	G3	G4	G5
Nord	Nord	1.932,57	2.142,93	2.288,07	2.468,33	2.646,42
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.932,57	2.142,93	2.257,68	2.433,57	2.609,50
West	West	1.970,99	2.153,43	2.338,01	2.518,27	2.704,40
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.010,10	2.199,04	2.383,64	2.572,58	2.760,59
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2.010,10	2.199,04	2.383,64	2.572,58	2.760,59
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.090,43	2.283,73	2.479,16	2.677,43	2.878,59

2. Fahrzeugreiniger

gültig bis 31. Dezember 2021

		Fahrzeugreinigung				
	Tarifgebiet	F1	F2	F3	F4	F5
Nord	Nord	2.076,68	2.269,23	2.359,12	2.431,85	2.607,31
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.944,00	2.111,26	2.245,71	2.397,61	2.570,94
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2.104,49	2.297,05	2.389,06	2.461,80	2.642,29
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2.143,01	2.341,99	2.431,85	2.508,89	2.693,24
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.164,40	2.365,55	2.457,53	2.534,56	2.719,79
	Fzr. Nordhessen	2.164,40	2.365,55	2.457,53	2.534,56	2.719,79
	Fzr. Südhessen	2.213,62	2.419,00	2.515,29	2.592,33	2.788,79
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.249,98	2.457,53	2.555,96	2.637,86	2.836,05

gültig ab 01. Januar 2022

		Fahrzeugreinigung				
	Tarifgebiet	F1	F2	F3	F4	F5
Nord	Nord	2.107,83	2.303,27	2.394,51	2.468,33	2.646,42
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.973,16	2.142,93	2.279,40	2.433,57	2.609,50
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2.136,06	2.331,51	2.424,90	2.498,73	2.681,92
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2.175,16	2.377,12	2.468,33	2.546,52	2.733,64
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.196,87	2.401,03	2.494,39	2.572,58	2.760,59
	Fzr. Nordhessen	2.196,87	2.401,03	2.494,39	2.572,58	2.760,59
	Fzr. Südhessen	2.246,82	2.455,29	2.553,02	2.631,21	2.830,62
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.283,73	2.494,39	2.594,30	2.677,43	2.878,59

Anlage 7b
zum TV IFM/ FZR
Entgelttabelle
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010
bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“

1. Gebäudereinigung

gültig bis 31. Dezember 2021

		Gebäudereinigung				
	Tarifgebiet	G1	G2	G3	G4	G5
Nord	Nord	1.855,46	2.057,42	2.196,78	2.369,84	2.540,82
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.855,46	2.057,42	2.167,60	2.336,47	2.505,38
West	West	1.892,34	2.067,51	2.244,72	2.417,78	2.596,49
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1.929,89	2.111,29	2.288,53	2.469,93	2.650,44
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1.929,89	2.111,29	2.288,53	2.469,93	2.650,44
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.007,02	2.192,61	2.380,24	2.570,59	2.763,73

gültig ab 01. Januar 2022

		Gebäudereinigung				
	Tarifgebiet	G1	G2	G3	G4	G5
Nord	Nord	1.883,29	2.088,29	2.229,72	2.405,39	2.578,94
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.883,29	2.088,29	2.200,11	2.371,51	2.542,96
West	West	1.920,73	2.098,52	2.278,39	2.454,05	2.635,44
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1.958,84	2.142,96	2.322,86	2.506,98	2.690,19
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1.958,84	2.142,96	2.322,86	2.506,98	2.690,19
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.037,12	2.225,49	2.415,94	2.609,16	2.805,19

2. Fahrzeugreiniger

gültig bis 31. Dezember 2021

		Fahrzeugreinigung				
	Tarifgebiet	F1	F2	F3	F4	F5
Nord	Nord	2.023,72	2.211,36	2.298,96	2.369,84	2.540,82
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.894,43	2.057,42	2.188,44	2.336,47	2.505,38
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2.050,83	2.238,48	2.328,14	2.399,02	2.574,91
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2.088,36	2.282,27	2.369,84	2.444,91	2.624,56
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.109,21	2.305,23	2.394,86	2.469,93	2.650,44
	Fzr. Nordhessen	2.109,21	2.305,23	2.394,86	2.469,93	2.650,44
	Fzr. Südhessen	2.157,17	2.357,32	2.451,15	2.526,23	2.717,68
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.192,61	2.394,86	2.490,78	2.570,59	2.763,73

gültig ab 01. Januar 2022

		Fahrzeugreinigung				
	Tarifgebiet	F1	F2	F3	F4	F5
Nord	Nord	2.054,08	2.244,54	2.333,45	2.405,39	2.578,94
Nord- ost/Süd- ost	Ost	1.922,84	2.088,29	2.221,28	2.371,51	2.542,96
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2.081,59	2.272,06	2.363,07	2.435,01	2.613,53
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2.119,69	2.316,50	2.405,39	2.481,58	2.663,93
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2.140,85	2.339,80	2.430,78	2.506,98	2.690,19
	Fzr. Nordhessen	2.140,85	2.339,80	2.430,78	2.506,98	2.690,19
	Fzr. Südhessen	2.189,53	2.392,68	2.487,92	2.564,11	2.758,44
Süd	Südbayern und Nordbayern	2.225,49	2.430,78	2.528,15	2.609,16	2.805,19

Anlage 8
zum TV IFM/ FZR
Entgelttabelle
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgeltgruppe	Stufe		Nord	Ost	West/ Südwest	Süd
L 1			1.952,56	1.952,56	1.952,56	1.952,56
L 2a		Gebäudereiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.952,56	1.952,56	1.965,27	1.982,82
L 2b		Fahrzeugreiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.987,82	1.984,76	1.999,91	2.017,78
L 3			2.165,10	2.165,10	2.165,10	2.165,10
L 4			2.264,91	2.211,03	2.290,76	2.311,48
L 5			2.399,13	2.301,00	2.424,79	2.446,78
L 6	1	Anfangsentgelt	2.454,87	2.356,45	2.465,80	2.534,15
L 6	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.548,02	2.448,72	2.582,00	2.653,79
L 6	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	2.729,37	2.540,99	2.818,88	2.901,27
L 7	1	Anfangsentgelt	2.845,93	2.633,26	2.940,79	3.027,04
L 7	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.964,15	2.726,91	3.062,97	3.152,85
L 7	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.200,65	2.822,41	3.307,38	3.404,41
L 8	1	Anfangsentgelt	3.318,89	2.919,22	3.429,57	3.530,19
L 8	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	3.437,11	3.016,25	3.551,77	3.655,98
L 8	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.673,64	3.113,28	3.796,17	3.907,57
L 9	1	Anfangsentgelt	3.791,83	3.210,34	3.918,36	4.033,37
L 9	2	nach 48 Tätigkeitsmonaten	4.028,35	3.307,38	4.162,76	4.284,95
L 9	3	nach 72 Tätigkeitsmonaten	4.264,82	3.501,45	4.407,16	4.536,52

gültig ab 01. Januar 2022

Entgeltgruppe	Stufe		Nord	Ost	West/ Südwest	Süd
L 1			1.981,85	1.981,85	1.981,85	1.981,85
L 2a		Gebäudereiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.981,85	1.981,85	1.994,75	2.012,56
L 2b		Fahrzeugreiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	2.017,64	2.014,53	2.029,91	2.048,05
L 3			2.197,57	2.197,57	2.197,57	2.197,57
L 4			2.298,88	2.244,19	2.325,13	2.346,15
L 5			2.435,11	2.335,51	2.461,17	2.483,48
L 6	1	Anfangsentgelt	2.491,70	2.391,79	2.502,79	2.572,17
L 6	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.586,24	2.485,45	2.620,74	2.693,60
L 6	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	2.770,31	2.579,11	2.861,17	2.944,80
L 7	1	Anfangsentgelt	2.888,62	2.672,76	2.984,89	3.072,45
L 7	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	3.008,61	2.767,81	3.108,92	3.200,14
L 7	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.248,66	2.864,74	3.356,99	3.455,48
L 8	1	Anfangsentgelt	3.368,68	2.963,01	3.481,01	3.583,15
L 8	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	3.488,66	3.061,50	3.605,04	3.710,82
L 8	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.728,74	3.159,99	3.853,11	3.966,18
L 9	1	Anfangsentgelt	3.848,70	3.258,50	3.977,14	4.093,88
L 9	2	nach 48 Tätigkeitsmonaten	4.088,77	3.356,99	4.225,20	4.349,23
L 9	3	nach 72 Tätigkeitsmonaten	4.328,79	3.553,97	4.473,26	4.604,58

Anlage 8a
zum TV IFM/FZR
Entgelttabelle
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgeltgruppe	Stufe		Nord	Ost	West/ Südwest	Süd
L 1			1.904,01	1.904,01	1.904,01	1.904,01
L 2a		Gebäudereiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.904,01	1.904,01	1.916,40	1.933,52
L 2b		Fahrzeugreiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.938,39	1.935,41	1.950,18	1.967,61
L 3			2.111,26	2.111,26	2.111,26	2.111,26
L 4			2.208,59	2.156,05	2.233,80	2.254,00
L 5			2.339,47	2.243,78	2.364,50	2.385,94
L 6	1	Anfangsentgelt	2.393,83	2.297,85	2.404,49	2.471,14
L 6	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.484,66	2.387,83	2.517,80	2.587,80
L 6	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	2.661,50	2.477,81	2.748,79	2.829,13
L 7	1	Anfangsentgelt	2.775,16	2.567,78	2.867,66	2.951,77
L 7	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.890,44	2.659,10	2.986,81	3.074,45
L 7	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.121,06	2.752,23	3.225,14	3.319,76
L 8	1	Anfangsentgelt	3.236,36	2.846,63	3.344,29	3.442,41
L 8	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	3.351,64	2.941,25	3.463,45	3.565,07
L 8	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.582,29	3.035,87	3.701,77	3.810,40
L 9	1	Anfangsentgelt	3.697,54	3.130,51	3.820,93	3.933,08
L 9	2	nach 48 Tätigkeitsmonaten	3.928,18	3.225,14	4.059,25	4.178,40
L 9	3	nach 72 Tätigkeitsmonaten	4.158,77	3.414,38	4.297,57	4.423,72

gültig ab 01. Januar 2022

Entgeltgruppe	Stufe		Nord	Ost	West/ Südwest	Süd
L 1			1.932,57	1.932,57	1.932,57	1.932,57
L 2a		Gebäudereiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.932,57	1.932,57	1.945,15	1.962,52
L 2b		Fahrzeugreiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.967,47	1.964,44	1.979,43	1.997,12
L 3			2.142,93	2.142,93	2.142,93	2.142,93
L 4			2.241,72	2.188,39	2.267,31	2.287,81
L 5			2.374,56	2.277,44	2.399,97	2.421,73
L 6	1	Anfangsentgelt	2.429,74	2.332,32	2.440,56	2.508,21
L 6	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.521,93	2.423,65	2.555,57	2.626,62
L 6	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	2.701,42	2.514,98	2.790,02	2.871,57
L 7	1	Anfangsentgelt	2.816,79	2.606,30	2.910,67	2.996,05
L 7	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.933,80	2.698,99	3.031,61	3.120,57
L 7	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.167,88	2.793,51	3.273,52	3.369,56
L 8	1	Anfangsentgelt	3.284,91	2.889,33	3.394,45	3.494,05
L 8	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	3.401,91	2.985,37	3.515,40	3.618,55
L 8	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.636,02	3.081,41	3.757,30	3.867,56
L 9	1	Anfangsentgelt	3.753,00	3.177,47	3.878,24	3.992,08
L 9	2	nach 48 Tätigkeitsmonaten	3.987,10	3.273,52	4.120,14	4.241,08
L 9	3	nach 72 Tätigkeitsmonaten	4.221,15	3.465,60	4.362,03	4.490,08

Anlage 8b
zum TV IFM/FZR
Entgelttabelle
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden)
Beträge jeweils in EUR

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“

gültig bis 31. Dezember 2021

Entgeltgruppe	Stufe		Nord	Ost	West/ Südwest	Süd
L 1			1.855,46	1.855,46	1.855,46	1.855,46
L 2a		Gebäudereiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.855,46	1.855,46	1.867,53	1.884,22
L 2b		Fahrzeuginnenreiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.888,96	1.886,06	1.900,45	1.917,44
L 3			2.057,42	2.057,42	2.057,42	2.057,42
L 4			2.152,27	2.101,07	2.176,84	2.196,52
L 5			2.279,81	2.186,56	2.304,21	2.325,10
L 6	1	Anfangsentgelt	2.332,79	2.239,25	2.343,18	2.408,13
L 6	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.421,30	2.326,94	2.453,60	2.521,81
L 6	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	2.593,63	2.414,63	2.678,70	2.756,99
L 7	1	Anfangsentgelt	2.704,39	2.502,30	2.794,53	2.876,50
L 7	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.816,73	2.591,29	2.910,65	2.996,05
L 7	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.041,47	2.682,05	3.142,90	3.235,11
L 8	1	Anfangsentgelt	3.153,83	2.774,04	3.259,01	3.354,63
L 8	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	3.266,17	2.866,25	3.375,13	3.474,16
L 8	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.490,94	2.958,46	3.607,37	3.713,23
L 9	1	Anfangsentgelt	3.603,25	3.050,68	3.723,50	3.832,79
L 9	2	nach 48 Tätigkeitsmonaten	3.828,01	3.142,90	3.955,74	4.071,85
L 9	3	nach 72 Tätigkeitsmonaten	4.052,72	3.327,31	4.187,98	4.310,92

gültig ab 01. Januar 2022

Entgeltgruppe	Stufe		Nord	Ost	West/ Südwest	Süd
L 1			1.883,29	1.883,29	1.883,29	1.883,29
L 2a		Gebäudereiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.883,29	1.883,29	1.895,55	1.912,48
L 2b		Fahrzeugreiniger nach 24 Tätigkeitsmonaten	1.917,30	1.914,35	1.928,95	1.946,19
L 3			2.088,29	2.088,29	2.088,29	2.088,29
L 4			2.184,56	2.132,59	2.209,49	2.229,47
L 5			2.314,01	2.219,37	2.338,77	2.359,98
L 6	1	Anfangsentgelt	2.367,78	2.272,85	2.378,33	2.444,25
L 6	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.457,62	2.361,85	2.490,40	2.559,64
L 6	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	2.632,53	2.450,85	2.718,87	2.798,34
L 7	1	Anfangsentgelt	2.744,96	2.539,84	2.836,45	2.919,65
L 7	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	2.858,99	2.630,17	2.954,30	3.041,00
L 7	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.087,10	2.722,28	3.190,05	3.283,64
L 8	1	Anfangsentgelt	3.201,14	2.815,65	3.307,89	3.404,95
L 8	2	nach 36 Tätigkeitsmonaten	3.315,16	2.909,24	3.425,76	3.526,28
L 8	3	nach 60 Tätigkeitsmonaten	3.543,30	3.002,83	3.661,49	3.768,94
L 9	1	Anfangsentgelt	3.657,30	3.096,44	3.779,34	3.890,28
L 9	2	nach 48 Tätigkeitsmonaten	3.885,43	3.190,05	4.015,08	4.132,93
L 9	3	nach 72 Tätigkeitsmonaten	4.113,51	3.377,23	4.250,80	4.375,58

Anlage 9
zum TV IFM/ FZR
Erschwerniszulagen
Beträge jeweils in EUR

1. Erschwerniszulagen für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden

- Arbeiten, bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe mit PVC oder ähnlichem beschichtet) mit Kopfbedeckung und Überschuhen und Handschuhen und Brille erforderlich ist

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	0,53	0,57	0,65	0,70	0,74
Nord-ost/Süd-ost	Ost	0,53	0,56	0,64	0,69	0,73
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	0,53	0,57	0,65	0,70	0,74
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	0,54	0,58	0,66	0,71	0,77
	Gebäudereiniger	0,53	0,58	0,66	0,71	0,75
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,54	0,61	0,68	0,72	0,77
	Fzr. Nordhessen	0,54	0,61	0,68	0,72	0,77
	Fzr. Südhessen	0,55	0,64	0,69	0,73	0,79
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	0,54	0,61	0,68	0,72	0,77
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,56	0,65	0,70	0,74	0,80

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	0,54	0,58	0,66	0,71	0,75
Nord-ost/Süd-ost	Ost	0,54	0,57	0,65	0,70	0,74
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	0,54	0,58	0,66	0,71	0,75
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	0,55	0,59	0,67	0,72	0,78
	Gebäudereiniger	0,54	0,59	0,67	0,72	0,76
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,55	0,62	0,69	0,73	0,78
	Fzr. Nordhessen	0,55	0,62	0,69	0,73	0,78
	Fzr. Südhessen	0,56	0,65	0,70	0,74	0,80
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	0,55	0,62	0,69	0,73	0,78
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,57	0,66	0,71	0,75	0,81

- Arbeiten, bei über 45 Grad C und unter - 8 Grad C in öffentlichen Verkehrsmitteln und Außenanlagen
- Sortieren von Mischmüll

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	0,83	0,90	0,98	1,11	1,20
Nord-ost/Süd-ost	Ost	0,83	0,89	0,97	1,09	1,17
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	0,85	0,91	1,01	1,13	1,21
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	0,86	0,94	1,02	1,15	1,23
	Gebäudereiniger	0,85	0,92	1,02	1,14	1,22
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,87	0,94	1,05	1,16	1,24
	Fzr. Nordhessen	0,87	0,94	1,05	1,16	1,24
	Fzr. Südhessen	0,88	0,96	1,09	1,19	1,26
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	0,87	0,94	1,05	1,16	1,24
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,90	0,98	1,13	1,21	1,28

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	0,84	0,91	0,99	1,13	1,22
Nord-ost/Süd-ost	Ost	0,84	0,90	0,98	1,11	1,19
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	0,86	0,92	1,03	1,15	1,23
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	0,87	0,95	1,04	1,17	1,25
	Gebäudereiniger	0,86	0,93	1,04	1,16	1,24
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,88	0,95	1,07	1,18	1,26
	Fzr. Nordhessen	0,88	0,95	1,07	1,18	1,26
	Fzr. Südhessen	0,89	0,97	1,11	1,21	1,28
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	0,88	0,95	1,07	1,18	1,26
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,91	0,99	1,15	1,23	1,30

- Bedienung von Außenreinigungsanlagen, Kettensägen, Freischneider
- Kanalreinigung und Beseitigung von WC-Verstopfungen
- Arbeiten auf Leitern, selbstfahrenden Hebebühnen und Gerüsten in einer Höhe von über 4 m und bis zu 16m

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	1,08	1,17	1,26	1,34	1,47
Nord-ost/Süd-ost	Ost	1,08	1,16	1,25	1,33	1,44
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	1,08	1,19	1,28	1,37	1,49
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	1,11	1,21	1,29	1,40	1,52
	Gebäudereiniger	1,09	1,20	1,28	1,39	1,50
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,13	1,22	1,31	1,42	1,53
	Fzr. Nordhessen	1,13	1,22	1,31	1,42	1,53
	Fzr. Südhessen	1,15	1,24	1,33	1,47	1,57
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1,13	1,22	1,31	1,42	1,53
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,16	1,26	1,35	1,49	1,61

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	1,10	1,19	1,28	1,36	1,49
Nord-ost/Süd-ost	Ost	1,10	1,18	1,27	1,35	1,46
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	1,10	1,21	1,30	1,39	1,51
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	1,13	1,23	1,31	1,42	1,54
	Gebäudereiniger	1,11	1,22	1,30	1,41	1,52
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,15	1,24	1,33	1,44	1,55
	Fzr. Nordhessen	1,15	1,24	1,33	1,44	1,55
	Fzr. Südhessen	1,17	1,26	1,35	1,49	1,59
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1,15	1,24	1,33	1,44	1,55
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,18	1,28	1,37	1,51	1,63

- Toilettenreinigung in öffentlichen Verkehrsmitteln und Reinigung von öffentlichen Toilettenanlagen

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	1,08	1,17	1,26	1,34	1,47
Nord-ost/Süd-ost	Ost	1,08	1,16	1,25	1,33	1,44
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	1,08	1,19	1,28	1,37	1,49
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	1,11	1,21	1,29	1,40	1,52
	Gebäudereiniger	1,09	1,20	1,28	1,39	1,50
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,13	1,22	1,31	1,42	1,53
	Fzr. Nordhessen	1,13	1,22	1,31	1,42	1,53
	Fzr. Südhessen	1,15	1,24	1,33	1,47	1,57
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1,13	1,22	1,31	1,42	1,53
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,16	1,26	1,35	1,49	1,61

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	1,10	1,19	1,28	1,36	1,49
Nord-ost/Süd-ost	Ost	1,10	1,18	1,27	1,35	1,46
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	1,10	1,21	1,30	1,39	1,51
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	1,13	1,23	1,31	1,42	1,54
	Gebäudereiniger	1,11	1,22	1,30	1,41	1,52
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,15	1,24	1,33	1,44	1,55
	Fzr. Nordhessen	1,15	1,24	1,33	1,44	1,55
	Fzr. Südhessen	1,17	1,26	1,35	1,49	1,59
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1,15	1,24	1,33	1,44	1,55
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,18	1,28	1,37	1,51	1,63

- Mobile und stationäre Fäkalienentsorgung an Schienenfahrzeugen in allen Tarifgebieten und Entgeltgruppen: 1,08 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 1,10 EUR) je Stunde.

- Arbeiten, bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe mit PVC oder ähnlichem beschichtet) mit Kopfbedeckung und Überschuhen und Handschuhen und Filterschutzmaske oder luftunterstützendem Beatmungssystem erforderlich ist

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	1,58	1,72	1,91	2,05	2,19
Nord-ost/Süd-ost	Ost	1,58	1,70	1,89	2,03	2,15
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	1,60	1,73	1,93	2,07	2,23
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	1,63	1,76	1,96	2,10	2,27
	Gebäudereiniger	1,61	1,75	1,94	2,08	2,25
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,64	1,82	1,98	2,12	2,32
	Fzr. Nordhessen	1,64	1,82	1,98	2,12	2,32
	Fzr. Südhessen	1,68	1,86	2,03	2,16	2,36
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1,64	1,82	1,98	2,12	2,32
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,70	1,91	2,06	2,23	2,39

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	1,60	1,75	1,94	2,08	2,22
Nord-ost/Süd-ost	Ost	1,60	1,73	1,92	2,06	2,18
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	1,62	1,76	1,96	2,10	2,26
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	1,65	1,79	1,99	2,13	2,30
	Gebäudereiniger	1,63	1,78	1,97	2,11	2,28
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,66	1,85	2,01	2,15	2,35
	Fzr. Nordhessen	1,66	1,85	2,01	2,15	2,35
	Fzr. Südhessen	1,71	1,89	2,06	2,19	2,40
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	1,66	1,85	2,01	2,15	2,35
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,73	1,94	2,09	2,26	2,43

- Arbeiten auf Leitern, selbstfahrenden Hebebühnen und Gerüsten in einer Höhe von über 16 m
- Umzugsdienste ohne Ladehilfe

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,10	2,32	2,50	2,74	2,94
Nord- ost/Süd- ost	Ost	2,10	2,27	2,47	2,68	2,89
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,11	2,35	2,55	2,76	2,98
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,14	2,38	2,61	2,81	3,03
	Gebäudereiniger	2,13	2,36	2,59	2,78	3,00
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,16	2,40	2,64	2,83	3,06
	Fzr. Nordhessen	2,16	2,40	2,64	2,83	3,06
	Fzr. Südhessen	2,24	2,46	2,69	2,92	3,14
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,16	2,40	2,64	2,83	3,06
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,27	2,50	2,75	2,97	3,21

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,13	2,35	2,54	2,78	2,98
Nord- ost/Süd- ost	Ost	2,13	2,30	2,51	2,72	2,93
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,14	2,39	2,59	2,80	3,02
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,17	2,42	2,65	2,85	3,08
	Gebäudereiniger	2,16	2,40	2,63	2,82	3,05
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,19	2,44	2,68	2,87	3,11
	Fzr. Nordhessen	2,19	2,44	2,68	2,87	3,11
	Fzr. Südhessen	2,27	2,50	2,73	2,96	3,19
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,19	2,44	2,68	2,87	3,11
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,30	2,54	2,79	3,01	3,26

- Arbeiten an Fassaden unter Verwendung von Hochdruck- und Dampfstrahlgeräten, incl. Strahlgut, die Vollschutz erfordern - mit Gesichts- und Atemschutz
- Staubdacharbeiten

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	3,16	3,45	3,76	4,08	4,41
Nord-ost/Süd-ost	Ost	3,16	3,40	3,70	4,03	4,33
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	3,17	3,51	3,82	4,15	4,46
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	3,26	3,59	3,89	4,22	4,55
	Gebäudereiniger	3,22	3,56	3,85	4,18	4,49
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,29	3,62	3,94	4,28	4,58
	Fzr. Nordhessen	3,29	3,62	3,94	4,28	4,58
	Fzr. Südhessen	3,37	3,69	4,04	4,38	4,72
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	3,29	3,62	3,94	4,28	4,58
Süd	Südbayern und Nordbayern	3,42	3,74	4,10	4,45	4,82

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	3,21	3,50	3,82	4,14	4,48
Nord-ost/Süd-ost	Ost	3,21	3,45	3,76	4,09	4,39
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	3,22	3,56	3,88	4,21	4,53
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	3,31	3,64	3,95	4,28	4,62
	Gebäudereiniger	3,27	3,61	3,91	4,24	4,56
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,34	3,67	4,00	4,34	4,65
	Fzr. Nordhessen	3,34	3,67	4,00	4,34	4,65
	Fzr. Südhessen	3,42	3,75	4,10	4,45	4,79
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	3,34	3,67	4,00	4,34	4,65
Süd	Südbayern und Nordbayern	3,47	3,80	4,16	4,52	4,89

- Arbeiten, bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe aus PVC oder ähnlichem beschichtet) in Form des Vollschutzes oder des Chemikalienschutzanzuges (Form C) mit Gesicht- und Atemschutz erforderlich ist

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	3,68	4,04	4,41	4,80	5,12
Nord-ost/Süd-ost	Ost	3,68	3,99	4,33	4,71	5,06
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	3,70	4,08	4,46	4,84	5,21
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	3,77	4,17	4,53	4,94	5,29
	Gebäudereiniger	3,73	4,13	4,49	4,89	5,25
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,82	4,22	4,58	4,98	5,36
	Fzr. Nordhessen	3,82	4,22	4,58	4,98	5,36
	Fzr. Südhessen	3,92	4,32	4,72	5,09	5,50
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	3,82	4,22	4,58	4,98	5,36
Süd	Südbayern und Nordbayern	4,01	4,41	4,81	5,17	5,59

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	3,74	4,10	4,48	4,87	5,20
Nord-ost/Süd-ost	Ost	3,74	4,05	4,39	4,78	5,14
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	3,76	4,14	4,53	4,91	5,29
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	3,83	4,23	4,60	5,01	5,37
	Gebäudereiniger	3,79	4,19	4,56	4,96	5,33
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,88	4,28	4,65	5,05	5,44
	Fzr. Nordhessen	3,88	4,28	4,65	5,05	5,44
	Fzr. Südhessen	3,98	4,38	4,79	5,17	5,58
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	3,88	4,28	4,65	5,05	5,44
Süd	Südbayern und Nordbayern	4,07	4,48	4,88	5,25	5,67

- Arbeiten mit Seilklettertechnik
- Arbeiten, die infolge von Personen- und Tierunfällen eine besondere Belastung darstellen. Ergänzend ist in besonderen Fällen eine einmalige Entgeltzulage nach § 14a TV IFM/FZR in Betracht zu ziehen

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	6,33	6,95	7,54	8,18	8,79
Nord-ost/Süd-ost	Ost	6,33	6,80	7,44	8,03	8,68
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	6,37	7,02	7,64	8,30	8,91
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	6,49	7,15	7,79	8,44	9,10
	Gebäudereiniger	6,41	7,08	7,72	8,37	9,01
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	6,58	7,22	7,88	8,54	9,18
	Fzr. Nordhessen	6,58	7,22	7,88	8,54	9,18
	Fzr. Südhessen	6,72	7,40	8,06	8,75	9,42
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	6,58	7,22	7,88	8,54	9,18
Süd	Südbayern und Nordbayern	6,85	7,53	8,21	8,89	9,59

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	6,42	7,05	7,65	8,30	8,92
Nord-ost/Süd-ost	Ost	6,42	6,90	7,55	8,15	8,81
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	6,47	7,13	7,75	8,42	9,04
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	6,59	7,26	7,91	8,57	9,24
	Gebäudereiniger	6,51	7,19	7,84	8,50	9,15
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	6,68	7,33	8,00	8,67	9,32
	Fzr. Nordhessen	6,68	7,33	8,00	8,67	9,32
	Fzr. Südhessen	6,82	7,51	8,18	8,88	9,56
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	6,68	7,33	8,00	8,67	9,32
Süd	Südbayern und Nordbayern	6,95	7,64	8,33	9,02	9,73

2. Erschwerniszulagen für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden

- Toilettenreinigung in öffentlichen Verkehrsmitteln und Reinigung von öffentlichen Toilettenanlagen in allen Tarifgebieten und Entgeltgruppen 1,08 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 1,10 EUR) je Stunde.
- Mobile und stationäre Fäkalienentsorgung an Schienenfahrzeugen in allen Tarifgebieten und Entgeltgruppen: 1,08 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 1,10 EUR) je Stunde.
- Arbeiten, die infolge von Personen- und Tierunfällen eine besondere Belastung darstellen, in allen Tarifgebieten und Entgeltgruppen: 5,10 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 5,18 EUR) je Stunde.

Anlage 10
zum TV IFM/ FZR
Arbeitszeitbezogene Zulagen
Beträge jeweils in EUR

- 1. Arbeitszeitbezogene Zulagen für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden**

für geleistete Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

Zulage für Nachtarbeit in allen Tarifgebieten und Entgeltgruppen in Höhe von 2,77 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 2,81 EUR) je Stunde.

für geleistete Überzeit

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,77	2,89	3,14	3,40	3,67
Nord- ost/Süd- ost	Ost	2,77	2,83	3,09	3,36	3,62
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,77	2,93	3,17	3,45	3,70
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,77	2,98	3,26	3,53	3,77
	Gebäudereiniger	2,77	2,95	3,23	3,47	3,73
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
	Fzr. Nordhessen	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
	Fzr. Südhessen	2,80	3,08	3,37	3,65	3,93
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,86	3,14	3,42	3,70	4,01

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,81	2,93	3,19	3,45	3,73
Nord- ost/Süd- ost	Ost	2,81	2,87	3,14	3,41	3,67
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,81	2,97	3,22	3,50	3,76
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,81	3,02	3,31	3,58	3,83
	Gebäudereiniger	2,81	2,99	3,28	3,52	3,79
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
	Fzr. Nordhessen	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
	Fzr. Südhessen	2,84	3,13	3,42	3,70	3,99
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,90	3,19	3,47	3,76	4,07

für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	5,64	5,77	6,30	6,80	7,34
Nord- ost/Süd- ost	Ost	5,64	5,69	6,20	6,71	7,22
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	5,64	5,83	6,37	6,94	7,44
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	5,64	5,95	6,49	7,04	7,59
	Gebäudereiniger	5,64	5,89	6,41	6,98	7,51
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	5,64	6,00	6,58	7,11	7,65
	Fzr. Nordhessen	5,64	6,00	6,58	7,11	7,65
	Fzr. Südhessen	5,64	6,18	6,72	7,29	7,85
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	5,64	6,00	6,58	7,11	7,65
Süd	Südbayern und Nordbayern	5,71	6,29	6,85	7,42	7,99

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	5,72	5,86	6,39	6,90	7,45
Nord- ost/Süd- ost	Ost	5,72	5,78	6,29	6,81	7,33
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	5,72	5,92	6,47	7,04	7,55
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	5,72	6,04	6,59	7,15	7,70
	Gebäudereiniger	5,72	5,98	6,51	7,08	7,62
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	5,72	6,09	6,68	7,22	7,76
	Fzr. Nordhessen	5,72	6,09	6,68	7,22	7,76
	Fzr. Südhessen	5,72	6,27	6,82	7,40	7,97
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	5,72	6,09	6,68	7,22	7,76
Süd	Südbayern und Nordbayern	5,80	6,38	6,95	7,53	8,11

für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	10,55	11,53	12,56	13,64	14,66
Nord- ost/Süd- ost	Ost	10,55	11,35	12,40	13,41	14,46
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	10,64	11,67	12,76	13,79	14,87
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	10,82	11,94	12,98	14,09	15,16
	Gebäudereiniger	10,72	11,78	12,86	13,94	15,00
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
	Fzr. Nordhessen	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
	Fzr. Südhessen	11,22	12,35	13,44	14,58	15,72
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,41	12,54	13,70	14,85	15,99

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	10,71	11,70	12,75	13,84	14,88
Nord- ost/Süd- ost	Ost	10,71	11,52	12,59	13,61	14,68
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	10,80	11,85	12,95	14,00	15,09
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	10,98	12,12	13,17	14,30	15,39
	Gebäudereiniger	10,88	11,96	13,05	14,15	15,23
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
	Fzr. Nordhessen	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
	Fzr. Südhessen	11,39	12,54	13,64	14,80	15,96
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,58	12,73	13,91	15,07	16,23

2. Arbeitszeitbezogene Zulagen für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2004 eingestellt wurden

für geleistete Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,77	2,89	3,14	3,40	3,67
Nord-ost/Süd-ost	Ost	2,77	2,83	3,09	3,36	3,62
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,77	2,93	3,17	3,45	3,70
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,77	2,98	3,26	3,53	3,77
	Gebäudereiniger	2,77	2,95	3,23	3,47	3,73
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
	Fzr. Nordhessen	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
	Fzr. Südhessen	2,80	3,08	3,37	3,65	3,93
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,86	3,14	3,42	3,70	4,01

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,81	2,93	3,19	3,45	3,73
Nord-ost/Süd-ost	Ost	2,81	2,87	3,14	3,41	3,67
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,81	2,97	3,22	3,50	3,76
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,81	3,02	3,31	3,58	3,83
	Gebäudereiniger	2,81	2,99	3,28	3,52	3,79
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
	Fzr. Nordhessen	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
	Fzr. Südhessen	2,84	3,13	3,42	3,70	3,99
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,90	3,19	3,47	3,76	4,07

für geleistete Überzeit

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,77	2,89	3,14	3,40	3,67
Nord- ost/Süd- ost	Ost	2,77	2,83	3,09	3,36	3,62
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,77	2,93	3,17	3,45	3,70
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,77	2,98	3,26	3,53	3,77
	Gebäudereiniger	2,77	2,95	3,23	3,47	3,73
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
	Fzr. Nordhessen	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
	Fzr. Südhessen	2,80	3,08	3,37	3,65	3,93
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,77	3,01	3,29	3,58	3,82
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,86	3,14	3,42	3,70	4,01

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	2,81	2,93	3,19	3,45	3,73
Nord- ost/Süd- ost	Ost	2,81	2,87	3,14	3,41	3,67
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	2,81	2,97	3,22	3,50	3,76
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	2,81	3,02	3,31	3,58	3,83
	Gebäudereiniger	2,81	2,99	3,28	3,52	3,79
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
	Fzr. Nordhessen	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
	Fzr. Südhessen	2,84	3,13	3,42	3,70	3,99
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	2,81	3,06	3,34	3,63	3,88
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,90	3,19	3,47	3,76	4,07

Für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen (0.00 bis 24.00 Uhr)

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	10,55	11,53	12,56	13,64	14,66
Nord-ost/Süd-ost	Ost	10,55	11,35	12,40	13,41	14,46
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	10,64	11,67	12,76	13,79	14,87
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	10,82	11,94	12,98	14,09	15,16
	Gebäudereiniger	10,72	11,78	12,86	13,94	15,00
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
	Fzr. Nordhessen	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
	Fzr. Südhessen	11,22	12,35	13,44	14,58	15,72
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,41	12,54	13,70	14,85	15,99

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	10,71	11,70	12,75	13,84	14,88
Nord-ost/Süd-ost	Ost	10,71	11,52	12,59	13,61	14,68
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	10,80	11,85	12,95	14,00	15,09
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	10,98	12,12	13,17	14,30	15,39
	Gebäudereiniger	10,88	11,96	13,05	14,15	15,23
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
	Fzr. Nordhessen	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
	Fzr. Südhessen	11,39	12,54	13,64	14,80	15,96
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,58	12,73	13,91	15,07	16,23

Für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen (0.00 bis 24.00 Uhr)

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	10,55	11,53	12,56	13,64	14,66
Nord- ost/Süd- ost	Ost	10,55	11,35	12,40	13,41	14,46
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	10,64	11,67	12,76	13,79	14,87
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	10,82	11,94	12,98	14,09	15,16
	Gebäudereiniger	10,72	11,78	12,86	13,94	15,00
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
	Fzr. Nordhessen	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
	Fzr. Südhessen	11,22	12,35	13,44	14,58	15,72
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	10,93	12,06	13,14	14,22	15,33
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,41	12,54	13,70	14,85	15,99

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	10,71	11,70	12,75	13,84	14,88
Nord- ost/Süd- ost	Ost	10,71	11,52	12,59	13,61	14,68
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	10,80	11,85	12,95	14,00	15,09
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	10,98	12,12	13,17	14,30	15,39
	Gebäudereiniger	10,88	11,96	13,05	14,15	15,23
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
	Fzr. Nordhessen	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
	Fzr. Südhessen	11,39	12,54	13,64	14,80	15,96
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	11,09	12,24	13,34	14,43	15,56
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,58	12,73	13,91	15,07	16,23

Arbeit jeweils an den Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten (0.00 bis 24.00 Uhr)

gültig bis 31. Dezember 2021

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	21,09	23,06	25,15	27,26	29,35
Nord- ost/Süd- ost	Ost	21,09	22,74	24,79	26,84	28,91
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	21,25	23,37	25,48	27,59	29,75
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	21,67	23,83	25,98	28,16	30,33
	Gebäudereiniger	21,44	23,58	25,73	27,85	29,98
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	21,88	24,10	26,27	28,48	30,65
	Fzr. Nordhessen	21,88	24,10	26,27	28,48	30,65
	Fzr. Südhessen	22,44	24,68	26,91	29,16	31,43
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	21,88	24,10	26,27	28,48	30,65
Süd	Südbayern und Nordbayern	22,83	25,10	27,38	29,67	31,95

Gültig ab 01. Januar 2022

		G 1/F 1	G 2/F 2	G 3/F 3	G 4/F 4	G 5/F 5
Nord	Nord	21,41	23,41	25,53	27,67	29,79
Nord- ost/Süd- ost	Ost	21,41	23,08	25,16	27,24	29,34
West	Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	21,57	23,72	25,86	28,00	30,20
	Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	22,00	24,19	26,37	28,58	30,78
	Gebäudereiniger	21,76	23,93	26,12	28,27	30,43
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	22,21	24,46	26,66	28,91	31,11
	Fzr. Nordhessen	22,21	24,46	26,66	28,91	31,11
	Fzr. Südhessen	22,78	25,05	27,31	29,60	31,90
	Gebäude- und Bhfsr. Hessen	22,21	24,46	26,66	28,91	31,11
Süd	Südbayern und Nordbayern	23,17	25,48	27,79	30,12	32,43

3. Arbeitszeitbezogene Zulagen für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden

	gültig bis 31. Dezember 2021	gültig ab 01. Januar 2022
Nacht	2,77	2,81 €
Sonntag	5,64	5,72 €
Feiertag	10,55	10,71 €
Überzeit	2,77	2,81 €

unbesetzt

Anlage 12
zum TV IFM/ FZR
Grundsätze zur Rufbereitschaft

Rufbereitschaft an Wochenenden ist die Zeit zwischen regelmäßigem Arbeitsende und regelmäßigem Beginn des nächsten Arbeitstages.

Die Rufbereitschaft an arbeitsfreien Wochentagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dauert 24 Stunden bzw. bis zum Beginn des nächsten Arbeitstages.

Nach Zustimmung des Betriebsrates wird der Bereitschaftsplan den betroffenen Arbeitnehmern mindestens 24 Stunden vor dem in Kraft treten zur Kenntnis gegeben. Für das Wochenende erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Freitag bis 14.00 Uhr.

Der Arbeitnehmer erhält aufgrund des Bereitschaftsplans folgende Vergütung:

an Wochentagen	3,32 EUR pro Tag
an Samstagen/Sonntagen	5,11 EUR pro Tag
an Feiertagen	12,27 EUR pro Tag

Ist Rufbereitschaft an zwei aufeinander folgenden Tagen über 24.00 Uhr hinaus angeordnet, so wird für bis zu 10 Stunden Rufbereitschaft die Vergütung für einen Tag und für mehr als 10 Stunden Rufbereitschaft die Vergütung für zwei Tage gezahlt.

Beim Zusammenrechnen von zwei Tagen wird die jeweils höchste Rufbereitschaftsvergütung für einen dieser Tage gezahlt. (Beispiel: Freitag zu Samstag – 5,11 EUR)

Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz gemäß § 15a

gültig bis 31. Dezember 2021

	alle Tarifgebiete
LRE 1	44,90 EUR
LRE 2	28,05 EUR
LRE 3	16,83 EUR

gültig ab 01. Januar 2022

	alle Tarifgebiete
LRE 1	45,57 EUR
LRE 2	28,47 EUR
LRE 3	17,08 EUR

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Auszubildende der DB Services GmbH im Bereich des Infrastrukturellen Facilitymanagement (IFM) sowie der Fahrzeugreinigung (FZR), im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG.

**§ 2
Rechte und Pflichten**

Für Auszubildende gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 1, 3, 5 und 6, §§ 14 bis 18, 24 bis 26
- b) TV IFM/ FZR: § 2
- c) TV Arbeit 4.0 EVG: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

**§ 3
Ausbildungsvergütung und Zulagen**

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

gültig bis 31. Dezember 2021

Nord	843,42 €	880,20 €	935,36 €
Nordost	825,03 €	861,82 €	916,98 €
West	843,42 €	898,59 €	953,75 €
Südost	870,05 €	932,04 €	978,52 €
Südwest	843,42 €	880,20 €	935,36 €
Süd	843,42 €	898,59 €	953,75 €

gültig ab 01. Januar 2022

Nord	856,07 €	893,40 €	949,39 €
Nordost	837,41 €	874,75 €	930,73 €
West	856,07 €	912,07 €	968,06 €
Südost	883,10 €	946,02 €	993,20 €
Südwest	856,07 €	893,40 €	949,39 €
Süd	856,07 €	912,07 €	968,06 €

Die Ausbildungsvergütung nach Satz 1 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 2 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Ausbildungsvergütungen erhöhen.

- c) Bei einer Stufenausbildung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in der vorangegangenen Stufe des Ausbildungsberufs zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
 - d) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung gelten die für angestellte Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
 - (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
 - (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen Zulagen, nach Anlage 9 Ziffer 2 und Anlage 10 Ziffer 3 mit Ausnahme der Überzeitzulage.

§ 4 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 1 Buchst. b gewährt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

- (4) Wird die vereinbarte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraumes der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu zahlen.

§ 5 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Der Arbeitgeber kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tag an verlangen.

- (2) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung im Falle einer durch (Arbeits-) Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens (hierzu gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit) bis zur Dauer von 6 Wochen, fortgezahlt.

Die Zahlung endet mit der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

- (3) Von der 7. bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen der Sozialversicherungsträger (Krankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld) und der Netto-Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende

während dieses Zeitraumes erhalten hätte, wenn die Verhinderung an der Berufsausbildung die Folge eines nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Arbeitsunfalls ist.

- (4) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (5) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind Auszubildende verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an das Unternehmen abzutreten. Insoweit dürfen Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Auszubildende ihren Arbeitgeber nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 6

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Die Ausbildungsvergütung ist fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle,
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn Auszubildende
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
 - b) aus einem anderen als dem in § 4 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Services GmbH geltenden Bestimmungen der § 25 und § 28 NachwuchskräfteTV EVG.
4. Soll der Auszubildende nach Abschluss der Berufsausbildung nicht eingestellt werden, so ist dem Auszubildenden eine angemessene Zeit (max. 2 Wochen) zur Arbeitssuche unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu gewähren.

§ 7

Jährliche Zuwendung unbesetzt

§ 8

Vermögenswirksame Leistung

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden

Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Services GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 9
unbesetzt

§ 10
Erfolgsbeteiligung

Auszubildende erhalten eine Erfolgsbeteiligung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Services GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Auszubildende der DB Services GmbH im Bereich des Infrastrukturellen Facilitymanagement (IFM) sowie der Fahrzeugreinigung (FZR), im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG.

§ 2
Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 38 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten die Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer der DB Services GmbH jeweils geltenden Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG und § 17 NachwuchskräfteTV EVG sinngemäß.

Ausführungsbestimmung

Die einstündige Ruhepause nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG kann bei Jugendlichen im Rahmen des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG um bis zu 15 Minuten gekürzt werden.

- (2) Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.
- (3) An Tagen an denen Auszubildende an einer theoretischen betrieblichen Bildungsmaßnahme von mind. 270 Minuten (ohne Anrechnung von Pausen) teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende der DB Services GmbH im Bereich des Infrastrukturellen Facilitymanagement (IFM) sowie der Fahrzeugreinigung (FZR) im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG.

**§ 2
Rechte und Pflichten**

Für Dual Studierende gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 1, 3, 5 und 6, §§ 14 bis 18, 24 bis 26
- b) TV IFM/ FZR: § 2
- c) TV Arbeit 4.0 EVG: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

**§ 3
Studienvergütung**

(1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.

- a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase

	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr	4. Studienjahr
bis 31.12.2021	1.085,45 €	1.145,07 €	1.174,87 €	1.214,87 €
ab 01.01.2022	1.101,73 €	1.162,25 €	1.192,49 €	1.233,09 €

Die Studienvergütungen nach Satz 1 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 2 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Studienvergütungen erhöhen.

- b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist -, erhalten abweichend von Buchst. a in der Zeit der Ausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang Ia. Im Anschluss beträgt die Studienvergütung entsprechend des Studienfortschritts:

	3. Studienjahr	4. Studienjahr
bis 31.12.2021	1.192,10 €	1.232,10 €
ab 01.01.2022	1.209,98 €	1.250,58 €

Die Studienvergütung nach Satz 2 erhöht sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.

- c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.

§ 4 Vermögenswirksame Leistung

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 5 unbesetzt

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende der DB Services GmbH im Bereich des Infrastrukturellen Facilitymanagement (IFM) sowie der Fahrzeugreinigung (FZR) im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG.

**§ 2
Betriebliche Einsatzbestimmungen / Erholungsurlaub / Freistellungen**

- (1) Die regelmäßige Einsatzzeit während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden beträgt durchschnittlich 38 Stunden in der Woche.
- (2) Im Übrigen richten sich während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden die anzuwendenden Bestimmungen, Erholungsurlaub und Freistellungen nach den geltenden Bestimmungen des TV IFM/FZR in Verbindung mit dem BasisTV und § 17 NachwuchskräfteTV EVG.

**§ 1
Kündigungsbeschränkung**

Soweit für Arbeitnehmer am 31. Dezember 2003 eine Kündigungsbeschränkung wirksam ist, gilt diese fort.

**§ 2
Urlaubsanspruch**

Haben Arbeitnehmer am 31. Dezember 2003 einen höheren tarifvertraglichen Urlaubsanspruch als am 01. Januar 2004 nach § 21 TV IFM/ FZR, gilt der Anspruch, der am 31. Dezember 2003 bestand, weiter.

**§ 1
Überleitung der Eingruppierung**

Die Überleitung der Eingruppierung der Arbeitnehmer zum 01. Januar 2010 richtet sich der folgenden Überleitungsmatrix

Eingruppierung bis zum 01. Januar 2010	Eingruppierung ab dem 01. Januar 2010
A 1	G 1/ F 1
A 2	G 1/ F 1
A 3	G 1/ F 1
A 4	G 2/ F 2
A 5	G 3/ F 3
A 6	G 4/ F 4
A 7	G 5/ F 5

Die Eingruppierung als „Fahrzeugreiniger“ erfolgt für diejenigen Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 01. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 Erschwerniszulagen für die Reinigung von öffentlichen Verkehrsmitteln für 70 % ihrer Anwesenheitsstunden erhalten haben.

**§ 2
Besitzstand**

- (1) Führt die Einführung des TV IFM / FZR zu einem Entgeltzuwachs, wird dieser in vollem Umfang auf eine individuell bestehende Zulage ZÜ angerechnet. Entgeltverluste, die durch die Einführung der neuen Struktur entstehen werden durch eine Persönliche Sicherungszulage ausgeglichen, die jeden Monat in gleicher Höhe zusammen mit dem Monatstabellenentgelt gezahlt wird.
- (2) In die Vergleichsberechnung nach § 2 KonzernZÜTV wird der Festbetrag der jährliche Festbetrag nach § 6 dieses Anhangs mit einbezogen. Die Vergleichsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der für die Dauer der Laufzeit des BeSiTV geregelten Abweichung. Nicht einbezogen werden die abgegoltenen Zulagen nach §§ 3, 4 und 8. Nicht in die Vergleichsberechnung aufgenommen wird die Verkehrsmittelzulage bei denjenigen Arbeitnehmern, die in eine G-Entgeltgruppe (Anlage 7, Tabelle Gebäudereiniger) eingruppiert werden. Die Entlohnung für Winterdienstseinsätze gem. Anlage 6 zum ETV DB Services Südost wird nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht mit Wirkung zum 01. Januar 2010 durch eine Gesamtbetriebsvereinbarung abgelöst wird.
- (3) Hierbei werden bei der arbeitnehmerbezogenen individuellen Vergleichsberechnung die bisherigen tarifvertraglichen Leistungen im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 für die Jahresbetrachtung zu Grunde gelegt, wobei die Stundenentgelte in diesem Zeitraum für die Jahresbetrachtung um 2,5% erhöht werden. Maßgeblich für den Vergleich ist die Eingruppierung am 31. Dezember 2009.

§ 3
Mittel- und Gerätezulage

Arbeitnehmer in den Tarifgebieten Nord- und Südbayern erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Februar 2010 eine Einmalzahlung in Höhe des 36-fachen des gezahlten Durchschnittsbetrages der Mittel und Gerätezulage nach § 3 des ETV Services Süd für die Monate Juni bis November 2009.

§ 4
Qualitätsbonus

Arbeitnehmer in den Tarifgebieten Nordost erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Februar 2010 eine Einmalzahlung in Höhe des 36-fachen des gezahlten Durchschnittsbetrages des Qualitätsbonus nach § 4 des ETV Services Nordost für die Monate Juni bis November 2009.

§ 5
(aufgehoben zum 01. April 2013)

§ 6
jährlicher Festbetrag

- (1) Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei einer der DB Services GmbH eingestellt wurden und am 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines jährlichen Festbetrages. Satz 1 gilt nicht bei betriebsbedingten Kündigungen.
- (2) Die Höhe des jährlichen Festbetrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen. Maßgeblich sind jeweils die Eingruppierung und das Tarifgebiet am 31. Dezember 2009.

1. jährlicher Festbetrag für gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei einer der DB Services GmbH eingestellt wurden.

Tarifgebiet	A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7
L Nord	465,10 €	523,24 €	581,38 €	639,52 €	697,65 €	755,79 €	813,93 €
L Berlin *	229,32 €	258,03 €	286,38 €	630,18 €	687,60 €	745,02 €	802,44 €
L Brandenburg	376,10 €	422,75 €	470,13 €	517,50 €	564,15 €	611,52 €	658,18 €
L Mecklenburg Vorpommern *	178,36 €	200,61 €	222,86 €	490,94 €	534,72 €	579,94 €	623,72 €
L Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	471,56 €	530,42 €	589,27 €	648,13 €	706,98 €	765,84 €	824,69 €
L Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	480,89 €	540,47 €	600,76 €	661,05 €	721,34 €	781,63 €	841,92 €
L Gebäudereiniger	475,15 €	534,72 €	594,30 €	653,87 €	713,44 €	772,30 €	831,87 €
L Sachsen *	176,93 €	199,18 €	221,07 €	486,63 €	530,42 €	574,92 €	618,70 €
L Sachsen-Anhalt *	172,26 €	193,80 €	215,33 €	473,72 €	516,78 €	559,85 €	602,19 €
L Thüringen *	173,70 €	195,23 €	217,12 €	477,30 €	521,09 €	564,15 €	607,93 €
L Bereich Baden-Württemberg	485,92 €	546,93 €	607,22 €	668,23 €	728,52 €	789,53 €	849,82 €
L Fzr. Nordhessen	485,92 €	546,93 €	607,22 €	668,23 €	728,52 €	789,53 €	849,82 €
L Fzr. Südhessen	498,12 €	559,85 €	622,29 €	684,73 €	746,46 €	809,62 €	871,35 €
L Gebäude- und Bfhrs. Hessen	485,92 €	546,93 €	607,22 €	668,23 €	728,52 €	789,53 €	849,82 €
L Südbayern und Nordbayern	506,01 €	569,18 €	633,06 €	696,22 €	759,38 €	822,54 €	885,70 €

2. jährlicher Festbetrag für angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei einer der DB Services GmbH eingestellt wurden.

EGr.	Nord	Berlin	Brandenburg/ Mecklenburg- Vorpommern	Nordbayern	Südbayern	Sachsen/ Sachsen- Anhalt/ Thüringen	Südwest	West
K 1.1	443,35 €	351,12 €	346,85 €	450,03 €	483,65 €	353,73 €	472,99 €	473,69 €
K 1.3	483,65 €	383,04 €	378,39 €	489,26 €	525,47 €	385,89 €	515,98 €	516,76 €
K 1.5	564,26 €	446,88 €	441,45 €	567,28 €	609,09 €	450,20 €	601,98 €	602,89 €
K 2.1	604,56 €	478,81 €	472,99 €	606,07 €	650,90 €	482,36 €	644,98 €	645,95 €
K 2.3	644,87 €	510,72 €	504,52 €	644,87 €	692,72 €	514,52 €	687,98 €	689,01 €
K 2.5	725,48 €	574,57 €	567,58 €	722,89 €	776,78 €	578,83 €	773,97 €	775,14 €
K 3.1	765,78 €	606,48 €	599,12 €	761,69 €	818,16 €	610,99 €	816,98 €	818,20 €
K 3.3	806,09 €	638,41 €	630,65 €	800,91 €	860,40 €	643,15 €	859,97 €	861,26 €
K 3.5	927,00 €	734,17 €	725,24 €	917,30 €	986,27 €	739,62 €	988,97 €	990,45 €
K 3.7	967,30 €	766,09 €	756,77 €	956,53 €	1.028,09 €	771,77 €	1.031,97 €	1.033,52 €
K 4.1	1.047,91 €	829,93 €	819,84 €	1.033,69 €	1.111,71 €	836,09 €	1.117,96 €	1.119,64 €
K 4.3	1.128,52 €	893,77 €	882,90 €	1.112,14 €	1.195,77 €	900,41 €	1.203,96 €	1.205,77 €
K 4.5	1.209,13 €	957,61 €	945,97 €	1.190,17 €	1.279,83 €	964,72 €	1.289,96 €	1.291,90 €
K 4.7	1.249,43 €	989,53 €	977,50 €	1.228,53 €	1.321,64 €	996,88 €	1.332,96 €	1.334,96 €
K 5.1	1.289,74 €	1.021,45 €	1.009,04 €	1.267,32 €	1.363,45 €	1.029,03 €	1.375,96 €	1.378,02 €
K 5.3	1.370,35 €	1.085,29 €	1.072,10 €	1.345,35 €	1.447,08 €	1.093,35 €	1.461,95 €	1.464,15 €

EGr.	Nord	Berlin	Brandenburg/ Mecklenburg- Vorpommern	Nordbayern	Südbayern	Sachsen/ Sachsen- Anhalt/ Thüringen	Südwest	West
T 1.1	604,56 €	478,81 €	472,99 €	606,07 €	650,90 €	482,36 €	644,98 €	645,95 €
T 1.3	644,87 €	510,72 €	504,52 €	644,87 €	692,72 €	514,52 €	687,98 €	689,01 €
T 1.5	725,48 €	574,57 €	567,58 €	722,89 €	776,78 €	578,83 €	773,97 €	775,14 €
T 2.1	765,78 €	606,48 €	599,12 €	761,69 €	818,16 €	610,99 €	816,98 €	818,20 €
T 2.3	806,09 €	638,41 €	630,65 €	800,91 €	860,40 €	643,15 €	859,97 €	861,26 €
T 2.5	927,00 €	734,17 €	725,24 €	917,30 €	986,27 €	739,62 €	988,97 €	990,45 €
T 3.1	967,30 €	766,09 €	756,77 €	956,53 €	1.028,09 €	771,77 €	1.031,97 €	1.033,52 €
T 3.3	1.007,61 €	798,01 €	788,31 €	995,32 €	1.070,33 €	803,93 €	1.074,97 €	1.076,58 €
T 3.5	1.128,52 €	893,77 €	882,90 €	1.112,14 €	1.195,77 €	900,41 €	1.203,96 €	1.205,77 €
T 3.7	1.168,82 €	925,69 €	914,44 €	1.150,94 €	1.237,58 €	932,56 €	1.246,96 €	1.248,83 €
T 4.1	1.209,13 €	957,61 €	945,97 €	1.190,17 €	1.279,83 €	964,72 €	1.289,96 €	1.291,90 €
T 4.3	1.249,43 €	989,53 €	977,50 €	1.228,53 €	1.321,64 €	996,88 €	1.332,96 €	1.334,96 €
T 4.5	1.289,74 €	1.021,45 €	1.009,04 €	1.267,32 €	1.363,45 €	1.029,03 €	1.375,96 €	1.378,02 €
T 4.7	1.330,04 €	1.053,37 €	1.040,57 €	1.306,55 €	1.405,26 €	1.061,19 €	1.418,96 €	1.421,08 €
T 5.1	1.370,35 €	1.085,29 €	1.072,10 €	1.345,35 €	1.447,08 €	1.093,35 €	1.461,95 €	1.464,15 €
T 5.3	1.450,95 €	1.149,13 €	1.135,16 €	1.423,37 €	1.531,14 €	1.157,66 €	1.547,95 €	1.550,28 €

3. jährlicher Festbetrag für angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. März 1998 bei einer der DB Services GmbH eingestellt wurden und seitdem ununterbrochen beschäftigt sind.

EGr.	Nord	Berlin	Brandenburg/ Mecklenburg- Vorpommern	Nordbayern	Südbayern	Sachsen/ Sachsen- Anhalt/ Thüringen	Südwest	West
K 1.1	1.101,65 €	872,49 €	861,88 €	1.118,25 €	1.201,80 €	878,97 €	1.175,30 €	1.177,06 €
K 1.3	1.201,80 €	951,80 €	940,24 €	1.215,73 €	1.305,71 €	958,87 €	1.282,14 €	1.284,07 €
K 1.5	1.402,10 €	1.110,44 €	1.096,94 €	1.409,60 €	1.513,50 €	1.118,68 €	1.495,83 €	1.498,08 €
K 2.1	1.502,25 €	1.189,76 €	1.175,30 €	1.506,00 €	1.617,40 €	1.198,59 €	1.602,68 €	1.605,08 €
K 2.3	1.602,40 €	1.269,07 €	1.253,65 €	1.602,40 €	1.721,30 €	1.278,50 €	1.709,52 €	1.712,09 €
K 2.5	1.802,70 €	1.427,71 €	1.410,35 €	1.796,28 €	1.930,17 €	1.438,31 €	1.923,21 €	1.926,10 €
K 3.1	1.902,85 €	1.507,02 €	1.488,71 €	1.892,68 €	2.033,00 €	1.518,21 €	2.030,06 €	2.033,10 €
K 3.3	2.003,00 €	1.586,34 €	1.567,06 €	1.990,15 €	2.137,97 €	1.598,12 €	2.136,90 €	2.140,11 €
K 3.5	2.303,45 €	1.824,29 €	1.802,12 €	2.279,35 €	2.450,73 €	1.837,84 €	2.457,44 €	2.461,13 €
K 3.7	2.403,60 €	1.903,61 €	1.880,47 €	2.376,83 €	2.554,64 €	1.917,74 €	2.564,28 €	2.568,13 €
K 4.1	2.603,90 €	2.062,24 €	2.037,18 €	2.568,56 €	2.762,44 €	2.077,56 €	2.777,97 €	2.782,14 €
K 4.3	2.804,20 €	2.220,88 €	2.193,88 €	2.763,50 €	2.971,30 €	2.237,37 €	2.991,66 €	2.996,15 €
K 4.5	3.004,50 €	2.379,51 €	2.350,59 €	2.957,38 €	3.180,18 €	2.397,18 €	3.205,35 €	3.210,17 €
K 4.7	3.104,65 €	2.458,83 €	2.428,94 €	3.052,71 €	3.284,07 €	2.477,09 €	3.312,20 €	3.317,17 €
K 5.1	3.204,80 €	2.538,14 €	2.507,30 €	3.149,11 €	3.387,97 €	2.556,99 €	3.419,04 €	3.424,18 €
K 5.3	3.405,10 €	2.696,78 €	2.664,00 €	3.342,99 €	3.595,77 €	2.716,80 €	3.632,73 €	3.638,19 €

EGr.	Nord	Berlin	Brandenburg/ Mecklenburg- Vorpommern	Nordbayern	Südbayern	Sachsen/ Sachsen- Anhalt/ Thüringen	Südwest	West
T 1.1	1.502,25 €	1.189,76 €	1.175,30 €	1.506,00 €	1.617,40 €	1.198,59 €	1.602,68 €	1.605,08 €
T 1.3	1.602,40 €	1.269,07 €	1.253,65 €	1.602,40 €	1.721,30 €	1.278,50 €	1.709,52 €	1.712,09 €
T 1.5	1.802,70 €	1.427,71 €	1.410,35 €	1.796,28 €	1.930,17 €	1.438,31 €	1.923,21 €	1.926,10 €
T 2.1	1.902,85 €	1.507,02 €	1.488,71 €	1.892,68 €	2.033,00 €	1.518,21 €	2.030,06 €	2.033,10 €
T 2.3	2.003,00 €	1.586,34 €	1.567,06 €	1.990,15 €	2.137,97 €	1.598,12 €	2.136,90 €	2.140,11 €
T 2.5	2.303,45 €	1.824,29 €	1.802,12 €	2.279,35 €	2.450,73 €	1.837,84 €	2.457,44 €	2.461,13 €
T 3.1	2.403,60 €	1.903,61 €	1.880,47 €	2.376,83 €	2.554,64 €	1.917,74 €	2.564,28 €	2.568,13 €
T 3.3	2.503,75 €	1.982,93 €	1.958,83 €	2.473,23 €	2.659,61 €	1.997,65 €	2.671,13 €	2.675,14 €
T 3.5	2.804,20 €	2.220,88 €	2.193,88 €	2.763,50 €	2.971,30 €	2.237,37 €	2.991,66 €	2.996,15 €
T 3.7	2.904,35 €	2.300,19 €	2.272,24 €	2.859,90 €	3.075,21 €	2.317,27 €	3.098,51 €	3.103,16 €
T 4.1	3.004,50 €	2.379,51 €	2.350,59 €	2.957,38 €	3.180,18 €	2.397,18 €	3.205,35 €	3.210,17 €
T 4.3	3.104,65 €	2.458,83 €	2.428,94 €	3.052,71 €	3.284,07 €	2.477,09 €	3.312,20 €	3.317,17 €
T 4.5	3.204,80 €	2.538,14 €	2.507,30 €	3.149,11 €	3.387,97 €	2.556,99 €	3.419,04 €	3.424,18 €
T 4.7	3.304,95 €	2.617,46 €	2.585,65 €	3.246,59 €	3.491,87 €	2.636,90 €	3.525,89 €	3.531,18 €
T 5.1	3.405,10 €	2.696,78 €	2.664,00 €	3.342,99 €	3.595,77 €	2.716,80 €	3.632,73 €	3.638,19 €
T 5.3	3.605,40 €	2.855,41 €	2.820,71 €	3.536,85 €	3.804,64 €	2.876,62 €	3.846,42 €	3.852,20 €

- (4) Teilzeitarbeitnehmer gem. § 16 erhalten einen jährlichen Festbetrag im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers mit einer Regelarbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr.
- (5) Der Anspruch auf den jährlichen Festbetrag vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den kein Entgeltanspruch bestand.
- (6) Die Auszahlung des jährlichen Festbetrages erfolgt zusammen mit der Entgeltzahlung für den Monat November.
- (7) Abweichend von Abs. 1 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, 1/12 des jährlichen Festbetrages als monatlicher Festbetrag gezahlt, der nicht bei der Entgeltfortzahlung berücksichtigt wird.

§ 7 Kompensationszahlung

Arbeitnehmer des Tarifbereiches West, die in der Fahrzeugreinigung tätig sind und der vor dem 01. Januar 1997 eingestellt wurden und eine - individuell vereinbarte Arbeitszeit von 2.140 Stunden haben, erhalten einen monatlichen Festbetrag zum Ausgleich für den Wegfall der Kompensationszahlung wegen Wegfall der Wechselschichtzulage in Höhe von 37,45 EUR pro Monat. Arbeitnehmer mit einer geringeren individuell vereinbarten Arbeitszeit von 2.140 Stunden erhalten eine anteilige Zahlung.

§ 8 Abgeltung von Erschwerniszulagen

Arbeitnehmer erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Februar 2010 eine Einmalzahlung in Höhe des 36-fachen des gezahlten Durchschnittsbetrages der Erschwerniszulagen nach § 8 i.V.m. Anlage 4 ERTV DB Services für

- Vorheizer
- Arbeiten in Räumen mit über 40 Grad C im Arbeitsbereich, in Kühlräumen mit Temperaturen unter 6 Grad C im Arbeitsbereich (Witterungseinflüsse ausgenommen)
- Batteriepflege von Schienenfahrzeugen
- Wartung von Triebfahrzeugen, Bootsführer
- Motoren- und Unterbodenreinigung an und in Triebfahrzeugen

für die Monate Januar 2008 bis Dezember 2008.

§ 9 Urlaubsgeld

Arbeitnehmer erhalten Urlaubsgeld nach § 10 ERTV DB Services für den Erholungsurlaub des Jahres 2009, der bis zum 31. März 2010 genommen wird.

**§ 1
Job-Ticket/Fahrtkostenzuschuss**

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Gewährung eines Job-Tickets nach den Bestimmungen des § 33 ZTV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Gewährung persönlicher Fahrvergünstigung.

**§ 2
Betriebliche Altersversorgung**

Der „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV)“ findet weiterhin Anwendung, soweit Arbeitnehmer am Tag vor dem Wirksamwerden des Betriebsübergangs auf bzw. der Einstellung bei der DB Services GmbH unter den Geltungsbereich des ZVersTV gefallen sind.

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 KonzernRatioTV
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
	DB GesundheitsService GmbH
Infrastruktur und Dienstleistungen	
	DB Services Immobilien GmbH
	DB Services Technische Dienste GmbH
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Bahnbau GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	DB Engineering&Consulting GmbH
	DB Station&Service AG
	DB Systems GmbH
Personenverkehr	
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB Regio NRW GmbH
	Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH
	DB Stadtverkehr GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
Transport und Logistik	
	Railion Deutschland AG

Anlage und Anhänge zum TV IFM/FZR vom 01. Juni 2021

Die dem TV IFM/FZR angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelungen Bestandteil des TV IFM/FZR. Dies sind:

Anlagen

- 1 unbesetzt
- 2 Kurzarbeit
- 3 Entgeltgruppenverzeichnis
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 4 Entgeltgruppenverzeichnis
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 5 Entgeltgruppenverzeichnis
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 6 Entgelttabelle
(angestellte Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 6a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 6b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 7 Entgelttabelle
(gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 7a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 7b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 8 Entgelttabelle
(Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden)
- 8a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 8b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 9 Erschwerniszulagen
- 10 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- 11 unbesetzt

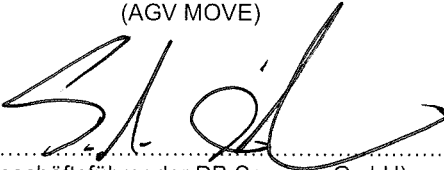
12 Grundsätze zur Rufbereitschaft

Anhänge

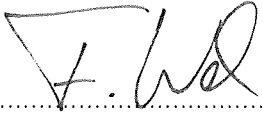
- Ia Auszubildende – Entgelt
- Ib Auszubildende – Arbeitszeit
- IIa Dual Studierende – Entgelt
- IIb Dual Studierende – Arbeitszeit
- III Besondere Regelungen
- IV Einführungsregelungen
Anlage 1 zu Anhang IV
Anlage 2 zu Anhang IV
- V Regelungen bei Überleitung
Anlage zum Anhang V

Berlin/Frankfurt am Main, 01. Juni 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



.....
(Geschäftsführer der DB Services GmbH)



.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

